

Kreis Coesfeld

Landschaftsplan Olfen-Seppenrade

1. Änderungsverfahren

Anlage B

**fristgerecht eingereichte
Anregungen und Bedenken
der Träger öffentlicher Belange
mit zugeordnetem Beschlussvorschlag**

Anzahl der Einwender: 35

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

01

Kreis Coesfeld
 Eing. 12. Aug. 2004
 Abt.: 



Amt für Agrarordnung Coesfeld

Amt für Agrarordnung · Postfach 1142 · 48631 Coesfeld
 Kreis Coesfeld
 48 651 Coesfeld

Leisweg 12
 48653 Coesfeld
 Internet -
 Bearbeiter/in Herr Brall
 Telefon (0 25 41) 9 11 - 0
 Durchwahl (0 25 41) 9 11 - 254
 Telefax (0 25 41) 9 11 - 6 22
 e-mail dieter.brall@afao-coesfeld.nrw.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
370.2.4.22	24.06.04	2.21-5255 zu G.Nr. 1-Br/Thr	11.08.04

**1. Änderung des Landschaftsplanes „Offen-Seppenrade“;
 Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.**

Gegen die geplante Änderung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Einem Teil der geplanten Regelungen wurde bereits im Flurbereinigungsverfahren Offen-Seppenrade der „Weg bereitet“. Durch einvernehmliche Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern stehen die betreffenden Grundstücke für die geplanten Festsetzungen zur Verfügung.

Im Auftrag


 (Brall)

Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

02



Amt für Agrarordnung Soest

Kreis Coesfeld
Eing. - 4. Aug. 2004
Abt.:

Amt für Agrarordnung - Postfach 11 52 - 59471 Soest

Kreisverwaltung
Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld

Stiftstraße 53 / Nähe Bahnhof
59494 Soest
e-mail poststelle@mfao-soest.nrw.de
Auskunft erteilt: Herr Mitic
Telefon (0 29 21) 1 08 - 0
Durchwahl (0 29 21) 1 08 - 316
Telefax (0 29 21) 1 08 - 167

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
370.2.4.22		28 83 2	30.07.2004

Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost
1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

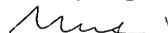
Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen einen Ausschnitt aus der Übersichtskarte und zwei Ausschnitte aus den Planungskarten der o.a. Flurbereinigung zur Kenntnisnahme. Die Ausführungsanordnung der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost wurde am 22.12.2003 mit Wirkung zum 01.01.2004 erlassen, so dass das Amt für Agrarordnung seit dem 01.01.2004 katasterführende Behörde ist. Die in der Übersichtskarte 1:5000 dargestellten Flurstücke entsprechen dem z. Zt. gültigen Kataster. Die in der textlichen Darstellung und Festsetzungen mit Erläuterungen eingetragenen Flurstücksnummern entsprechen daher nicht mehr dem Kataster.

Die in den anliegenden Planungskarten eingetragenen Anpflanzungen wurden örtlich ausgeführt und im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost festgesetzt.

Gegen die 1. Änderung zum Landschaftsplan Olfen-Seppenrade bestehen ansonsten flurbereinigungstechnisch keine Bedenken. Ergänzend gibt das Amt für Agrarordnung Coesfeld die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für den Kreis Coesfeld ab.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(Mitic)

Wird zur Kenntnis genommen.

In der textlichen Darstellung werden die Katasterangaben aktualisiert.

Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

03

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER

Abteilung 640 - Bauwesen

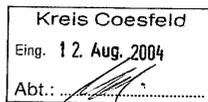
Gruppe 642 - Bauaufsicht Kirchengemeinden

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT • 48135 MÜNSTER

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Frau Bartsch
Friedrich-Ebert-Str. 7

Telefon 0251 / 495 - 0
Telefax 0251 / 495 - 60 74 BGV MÜNSTER

48651 Coesfeld



Hausadresse:
Magdalenenstraße 2 * 48143 Münster

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.06.2004

Unser Zeichen
642/11 weh-uh

Durchwahl
506

Datum
09.08.2004

1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“

Sehr geehrte Frau Bartsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes beantragen wir, die in dem beigelegten Planausschnitt markierte Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.

Die markierte Fläche befindet sich im Besitz der KKG St. Dionysius, Lüdinghausen-Seppenrade. Im Zuge der Kindergartenerrichtung St. Monika und der Übernahme der Betriebsträgerschaft durch die Kirchengemeinde, wurde seinerzeit mit der Stadt Lüdinghausen abgesprochen, auf einer Teilfläche dieses Grundstücks eine Bebauung planungsrechtlich zu ermöglichen, um durch Erbaurechtserträge finanzielle Aufwendungen der Kirchengemeinde, 400.000 DM (ca. 204.500 €), im Zuge der damaligen Kindergartenneubaumaßnahme, ausgleichen zu können.

Diese damalige Absprache am Aulkeweg wurde in der vergangenen Woche seitens des Bauamtsleiters der Stadt Lüdinghausen, Herr Bertels, dem Kirchenvorstandsmitglied, Herrn Rottmann, gegenüber bestätigt.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

B. Wehmeyer
Wehmeyer

Anlage

Verteiler

Kirchenvorstand St. Dionysius, Lüdinghausen-Seppenrade
über
Zentralrendantur Lüdinghausen
z.d.A.

Dem Antrag wird nicht gefolgt, da zur Zeit kein konkreter Bebauungsplan vorliegt.

Nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW treten bei Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widerspricht.

Die Fläche bleibt im Landschaftsplangebiet, solange kein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

<p>04</p>	<p>132 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Untere Jagdbehörde - - Untere Fischereibehörde - 132 91 53/2</p> <p style="text-align: right;">Coesfeld, 17.08.2004</p> <p style="text-align: right;">Auskunft erteilt: Herr Brosterhues Gebäude: II, Schützenwall 18, Coesfeld Zimmer: 101 Telefon: 3210 Fax: 3298 E-Mail: berthold.brosterhues@kreis-coesfeld.de</p> <p>Abtl. 370.2 Untere Landschaftsbehörde</p> <p>1. Änderung des Landschaftsplanes „Ofen-Seppenrade“; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Ihr Schreiben vom 24.06.2004 – Frau Bartsch -</p> <p>Gegen die Festlegungen im Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplanes „Ofen-Seppenrade“ werden Bedenken nicht erhoben.</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Brosterhues</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
------------------	---	--	------------------------------------

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

05

366 - Straßenbau

Coesfeld, 21. Juli 2004

Auskunft erteilt: Frau Pröbsting
 Gebäude: II, Schützenwall 18, Coesfeld
 Zimmer: 41
 Telefon: 6608
 Fax: 6699
 E-Mail: annette.proebsting@kreis-coesfeld.de

370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“
 hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger
 öffentliche Belange**

Grundsätzlich bestehen seitens der Abteilung 366-Straßenbau keine Bedenken, wenn folgende Auflage aufgenommen wird:

Maßnahmen aus dem Landschaftsplan im Bereich von Kreisstraßen (jeweils 10 m links und rechts der Grundstücksgrenze) sind in allen Fällen nur in Abstimmung mit der Abteilung 366-Straßenbau vorzunehmen, um

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
2. das Radwegeprogramm des Kreises Coesfeld
3. der geplante Ausbau der Kreisstraßen

zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bitte berücksichtigen Sie die Straßenbaumaßnahme der K 9n (siehe Plan in der Anlage). Gestaltungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen für die Straßenbaumaßnahme der K 9n werden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

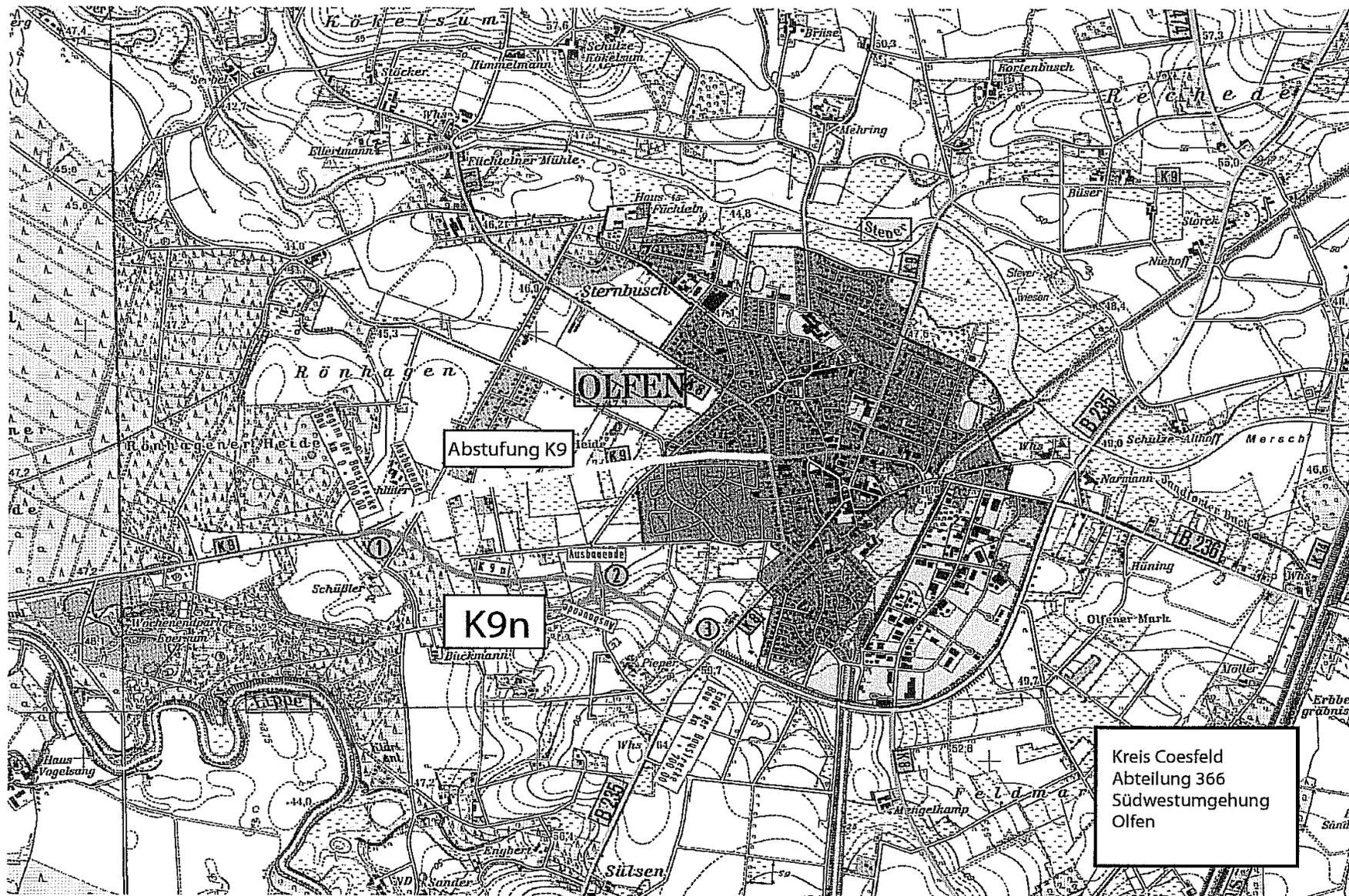
im Auftrag

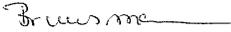


Dammers

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt

Der Verlauf der geplanten K 9n wird in der Festsetzungskarte dargestellt.
 Die Trasse quert den bestehenden Landschaftsbestandteil (2.4.27).
 Die untere Landschaftsbehörde wird im Rahmen der Stellungnahme zum Bauplan Aussagen über die Eingriffsbewertung und Kompensation treffen.



Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
06	<p>370.3 - Abteilung für Wasserwirtschaft 370.3.</p> <p style="text-align: right;">Coesfeld, 11.08.2004</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Brunsmann Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, Coesfeld Zimmer: 309 Telefon: 7321 Fax: 7399 E-Mail: helke.brunsmann@kreis-coesfeld.de</p> <p>370.2- Untere Landschaftsbehörde</p> <p>1.Änderung Landschaftsplan Olfen-Seppenrade</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung. Es ist anzumerken, dass das angesprochenen Steverkonzept nicht vom STUA, sondern im Auftrag der UWB des Kreises Coesfeld aufgestellt wird.</p> <p>im Auftrag</p> <p></p> <p>Brunsmann</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Erläuterungstext entsprechend korrigiert.</p>

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

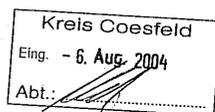
07



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Kreis Coesfeld
Der Landrat

48651 Coesfeld



Dienstgebäude
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Auskunft erteilt
BAR Giera
Telefon
0231/5410-3666
Telefax
0231/5410-45036
E-Mail
raiser.giera@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
86.52.6-7-11
Datum
04. August 2004

1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen-Seppenrade"
Stellungnahme

Schreiben vom 24.06.2004 - 370.2.4.22 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung des o. g. Landschaftsplanes hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW grundsätzlich keine Bedenken.

Ich verweise auf die Stellungnahme des ehem. Landesobergammtes NRW vom 27.03.1996 - 52.6-7-11 - zur Neuaufstellung des o. g. Landschaftsplanes und empfehle, die Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne wegen der damals geplanten Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus im Raum Olfen am Verfahren zu beteiligen.

Hinweis:

Die Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich durch das ehem. Bergwerk General Blumenthal/Haard ist eingestellt. Mit Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist 5 Jahre nach Beendigung der Abbautätigkeit nicht mehr zu rechnen.

In dem hier geführten Bergbau-Altlasten-Verdachtsflächenkataster ist für den Geltungsbereich der 1. Änderung keine Verdachtsfläche verzeichnet.

1/2

Gleitende Arbeitszeit:
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr

Telefon:
Vermittlung 0 29 31 / 82 0
0 29 31 / 24 10 0

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnsberg
Westf.B Düsseldorf 4008 017 BLZ.300 500 00

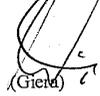
Wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Steinkohle AG ist als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.
Siehe Stellungnahme der Deutschen Steinkohle AG unter der lfd. Nr. 09.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Giem)

Nr.	Anregungen / Bedenken		Festsetz.-Nr. / Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	--	------------------------------------

Stellungnahme vom
27.03.1996

07 a

Beschlussvorschlag im Rahmen
des 1. Änderungsverfahrens

d. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlüßvorschlag
--------	-----------------------	---------------	-------------------

34.)



Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Landesoberbergamt NRW · Goebenstraße 25 · 44135 Dortmund

Kreis Coesfeld
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Erg: 28. MRZ. 1996
Amtl:

LOBA NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
Telefon
(0231) 5410-0
Durchwahl
5410-233
Datum 27.03.1996

Diese das GeschMzzeichen in der Antwort angeben.
GeschMzzeichen des Landesoberbergamts
52.6-7-11

Für GeschMzzeichen und Tag

Betr.: Aufstellung des Landschaftsplanes "Olfen-Seppenrade"

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.01.1996

Zu dem mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Entwurf des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“ wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt über mehreren auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern, die im Eigentum der Ruhrkohle AG (RAG), hier vertreten durch die Ruhrkohle Bergbau AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne, stehen. Des weiteren liegt das Planungsgebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „An den Borckenbergen“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegen nordwestlich der Ortslage Ahsen Teilflächen des Plangebietes innerhalb des Einwirkungsbereiches der untertägigen Steinkohlengewinnung durch

Stellungnahme vom
27.03.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen
des 1. Änderungsverfahrens

Nr	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
54	<p>das Verbundbergwerk General Blumenthal/Haard. Der aktuelle Rahmenbetriebsplan über die geplante Betriebsentwicklung der Bergwerke General Blumenthal und Haard im Zeitraum von 1989 bis 2004 wurde mit Bescheid des Bergamtes Recklinghausen vom 23. Februar 1996 zugelassen.</p> <p>Der Landschaftsplanentwurf „Olfen-Seppenrade“ überdeckt ferner einen Bereich, der im Rahmen der Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus künftig bergbaulichen Einwirkungen ausgesetzt sein kann. Die in der vorliegenden „planerischen Mitteilung über den Abbau im Planungsraum Olfen des Bergwerkes Blumenthal/Haard“ der Ruhrkohle AG vorgestellte Zuschnittsplanung für das Baufeld „Olfen-Süd“ differenziert aufgrund noch unzureichender Lagerstättenkenntnisse mehrere Planfälle. Je nach Planung werden unterschiedlich große Bereiche des Landschaftsplanentwurfes unter Abbaueinwirkung geraten, wobei sich voraussichtlich Senkungsmaxima von bis zu 7,5 m ausbilden können. Für dieses Vorhaben wurde zwischenzeitlich die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Zentrales Münsterland - eingeleitet und mit den bergrechtlich erforderlichen Verfahren begonnen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, daß mit den bergbaubedingten Senkungen unvermeidlich auch gewisse morphologische Veränderungen der Erdoberfläche und Veränderungen des Grundwasserflurabstandes verbunden sind.</p> <p>Den im vorliegenden Landschaftsplanentwurf enthaltenen textlichen Festsetzungen und Darstellungen begegnen somit Bedenken, soweit sie mit den dargestellten bergbäulichen Planungen nicht vereinbar sind.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Siehe Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg unter der lfd. Nr. 07, u.a. ist dort aufgeführt:
„Die Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich durch das ehem. Bergwerk General Blumenthal/Haard ist eingestellt. Mit Einwirkung auf die Tagesoberfläche ist 5 Jahre nach Beendigung der Abbautätigkeit nicht mehr zu rechnen.“

Stellungnahme vom
27.03.1996

d. Nr.

Anregungen / Bedenken

gesetz-Nr.

Beschlußvorschlag

Beschlussvorschlag im Rahmen
des 1. Änderungsverfahrens

34

- 3 -

Zur angemessenen Berücksichtigung der Erfordernisse der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes ist in den Landschaftsplan eine Unberührtheitsklausel für bergbauliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Bundesberggesetz aufzunehmen.

Eine derartige Unberührtheitsklausel sollte auch für die aufgrund von bergbaulichen Einwirkungen erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Schäden und zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes sowie für Reparaturen und die Wartung der bergbaulichen Leitungen aufgenommen werden.

Zur räumlichen Abgrenzung der bestehenden und der voraussichtlichen bergbaulichen Einwirkungsbereiche innerhalb der vorgesehenen Entwicklungsräume des Planentwurfes wird angeregt, die Stellungnahme der Ruhrkohle AG einzuholen. Auch sollte die Planung landschaftspflegerischer Maßnahmen unter Beachtung bestehender und zukünftiger bergbaulicher Einwirkungen erfolgen.

Im Auftrag:

gez. Hey



Beglaubigt:

St. Hey
Reg.-Angestellte

Der Anregung wird nicht gefolgt. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bergwerkerschließung bzw. mit dem Bergwerksbetrieb unterliegen dem Befreiungsgebot des Landschaftsgesetzes NW und sind im Rahmen des berechtiglichen Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Jegliche Regulierungs-, Sanierungsmaßnahmen sind im Einzelnen mit dem Träger der Landschaftsplanung abzustimmen.

Der Anregung wird gefolgt.

s. auch Beschlußvorschläge zu Nr. 26 - Ruhrkohle Bergbau AG

Siehe Seite 2.

Die Anregungen und Bedenken sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens 1996 berücksichtigt worden.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

08

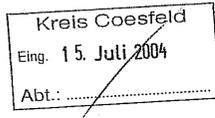


Bergamt Recklinghausen

Bergamt Recklinghausen · Reitzensteinstr. 28-30 · 45657 Recklinghausen

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld



Reitzensteinstraße 28 - 30
45657 Recklinghausen
Telefon (0 23 61) 10 29-0
Telefax (0 23 61) 10 29 50

12. Juli 2004
Auskunft erteilt
Herr Jablonski
Tel.: (0 23 61) 10 29-39
Fax: (0 23 61) 10 29 50
E-Mail: andreas.jablonski@berga-
re.nrw.de

Geschäftszeichen
51 - 2004 - 9

Kreis Coesfeld, 1. Änderung der Landschaftsplanes Olfen-Seppenrade
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Anschreiben vom 29.06.2004 -370.2.4.22-

Zum o.g. Planvorhaben wird zuständigkeitshalber von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, eine abschließende Stellungnahme für die Bergbehörde abgegeben.

Nach Verteiler des Kreises Coesfeld wurden der Bezirksregierung Arnsberg, Abt 8, und der Deutsche Steinkohle AG, als Bergwerksfeldeigentümer der im Planbereich befindlichen Bergwerksfelder, bereits Exemplare des Unterlagen zur Stellungnahme zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Jablonski)

Siehe Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg unter der lfd. Nr. 07.

Siehe Stellungnahme der Deutschen Steinkohle AG unter der lfd. Nr. 09.

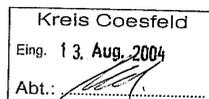
Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

09



Deutsche Steinkohle AG · Postfach · 44620 Herne

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld



Im Namen und für Rechnung
der RAG Aktiengesellschaft

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Durchwahl	Datum
370.2.4.22	24.06.2004	TM 4 Mai/Re ma04-155	02323/15-3453 Fax: 02323/15-2615	11.08.2004

1. Änderung des Landschaftsplanes "Ofen-Seppenrade"

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die vorliegende Fassung der 1. Änderung des Landschaftsplanes regen wir folgende Änderungen an:

**Zu 1. Textliche Darstellung mit Erläuterungen
Entwicklungsziele für die Landschaft**

Der letzte Absatz auf Seite 5 sollte lauten:

„Die vorhandenen Wald-, Gehölzbestände und sonstigen Biotope sind ggf. den zukünftigen, durch Bergbau bedingten Veränderungen an der Tagesoberfläche durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen anzupassen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bergbau sind auf das absolute Minimum zu reduzieren.“

Zu 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Durch bergbauliche Einwirkungen kann es zu Gefälleänderungen an Vorflutern und ebenso an Entwässerungsanlagen kommen. Insoweit sind die Verbote Nr. 15 und Nr. 16 nicht mit bergbaulichen Einwirkungen vereinbar. Aus unserer Sicht sollten daher Unberührtheitsklauseln eingefügt werden. Unsere Formulierungsvorschläge sind Ihnen bekannt. Als Alternative ist auch möglich, die lfd. Nr. 9 der „nicht betroffenen Tätigkeiten“, nämlich die

1. und 1.1

Der Textabschnitt wird nicht geändert.

2. und 2.1

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie in NRW (Stellungnahme mit der lfd. Nr. 07) wurde die Gewinnung von Steinhohle durch das Bergwerk Blumenthal/Haard eingestellt.

„Die Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich durch das ehem. Bergwerk General Blumenthal/Haard ist eingestellt. Mit Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist 5 Jahre nach Beendigung der Abbautätigkeit nicht mehr zu rechnen.“

Aus diesem Grund werden die Aufnahme von Unberührtheitsklauseln und/oder entsprechende Formulierungen in den textlichen Darstellungen bzgl. evtl. durch Bergbau bedingte Veränderungen der Tagesoberfläche und der Vorflutverhältnisse für nicht erforderlich gehalten.

Deutsche Steinkohle AG Shamrockring 1 44623 Herne Telefon (0 23 23) 15-0 Telefax (0 23 23) 15-29 20 http://www.deutsche-steinkohle.de post@deutsche-steinkohle.de	Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Werner Müller	Vorstand Bernd Tönjes, Vors. Karl-Einst Brosch Jürgen Elkhoff Michael G. Ziesler	Sitz der Gesellschaft: Herne Registergericht: Amtsgericht Herne Handelsregister B 860	RAG Die Deutsche Steinkohle AG ist ein Unternehmen im RAG- Konzern.
---	--	--	--	---

2200-1114

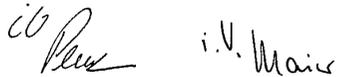
Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drän- und Grabensysteme in Erweiterung der Erläuterung zu Verbot 16 bei bergbaulichen Auswirkungen auch im Zusammenhang mit Verbot 15 anzunehmen.

**Zu 2.2 Landschaftsschutzgebiete
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete**

Für die unter B aufgeführten Verbote Nr. 10 (Gewässer) und Nr. 12 (Grundwasser) gelten die Ausführungen zu ähnlichen Verboten bei den Naturschutzgebieten. Durch bergbauliche Einwirkungen kann es zu Gefälleänderungen und damit zur Notwendigkeit von regulierenden Maßnahmen kommen. Aus unserer Sicht sollten daher, weil keine entsprechende Formulierung einer „nicht betroffenen Tätigkeit“ hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete existiert, die entsprechenden Unberührtheitsklauseln eingefügt werden.

Mit freundlichem Glückauf

DEUTSCHE STEINKOHLE AG

 i.V. Maier

2.2

Sollten im Einzelfall durch den Bergbau bedingte Beeinträchtigungen auftreten, sind die notwendigen Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Siehe oben unter 2. und 2.1.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

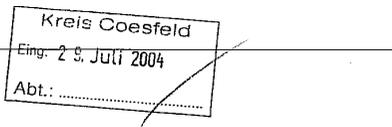
10



Westfälisches Museum für Archäologie
 Amt für Bodendenkmalpflege
 -Außenstelle Münster-
 Bröderichweg 35, 48159 Münster

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Kreis Coesfeld
 370.2 – Untere Landschaftsbehörde
 48651 Coesfeld



Servicezeiten: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
 Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartner/in: Unterzeichner
 Tel.-Vermittlung: 0251/2105-252
 Tel.-Durchwahl: 0251/2105-256
 Fax: 0251/2105-204
 E-Mail: chr.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 567 /04 B

Münster, 20.07.04

2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“

- Ihr Schreiben vom 22.06.2004 Az.: 370.2.4.32 –

1. Änderung des Landschaftsplanes „Ofen-Seppenrade“

- Ihr Schreiben vom 24.06.04 Az.: 370.2.4.22 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der Landschaftspläne „Merfelder Bruch-Borkenberge“ und „Ofen-Seppenrade“ befinden sich mehrere Bodendenkmäler (s. unsere Stellungnahmen vom 24.08.87, F/Ti/M 500/87 B bzw. vom 30.08.90, F/Ti/(M 646/90 B). Da lt. Ihren Schreiben vom Mai d. J. zum Landschaftsplan Rosendahl und zum Landschaftsplan Rorup Bodendenkmäler grundsätzlich nicht in Landschaftsplänen ausgewiesen werden, möchten wir Sie bitten, die betroffenen unteren Denkmalbehörden zu beteiligen, damit evtl. Beeinträchtigungen eines Bodendenkmals ausgeschlossen werden können.

f. d. R.

 (Tiemann)

i. A. gez. Dr. Grünewald

LWL Für die Menschen.
 Für Westfalen-Lippe.

Konto der Hauptkasse des
 Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:
 Westdeutsche Landesbank Münster
 BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 60 129

Die Städte Ofen und Lüdinghausen sind als untere Denkmalbehörde im Verfahren beteiligt worden.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

11



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

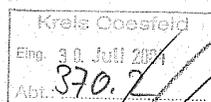
Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Straße 7

48651 Coesfeld

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 411-1779
Telefax: 411-
Rnum: 347
Auskunft erteilt:
Schulle
E-Mail:

Aktenzeichen:
62.41-16 133/04

28. Jul. 2004



1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen-Seppenrade"

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 24.06.2004 -Az: 370.2.4.22

Gegen das 1. Änderungsverfahren für den Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Probleme werden jedoch aus landesplanerischer Sicht mit der Formulierung zum Thema Landschaftsschutz und Windenergienutzung darin gesehen, dass aufgrund der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete in Windenergieeignungsbereichen des GEP oder den daraus entwickelten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Flächennutzungspläne der Kommunen das Landschaftsbild bzw. die Landschaftsästhetik „großen“ Windenergieanlagen entgegenghalten werden können.

Da heutige Windenergieanlagen nur noch in den Größenordnungen von ca. 99,9m bis ca. 140 m Gesamthöhe errichtet werden, muss aufgrund der daher immer gegebenen Störung des Landschaftsbildes aus Sicht des Landschaftsschutzes die Windenergieanlagen grundsätzlich abgelehnt bzw. Bedenken gegen die Anlagen vorgebracht werden. Durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten innerhalb der Windenergieeignungsbereiche dürfen keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden.

Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
zentrale Telefaxnummer: (0251) 411-2525

Konten der Landeskasse Münster:

Deutsche Bundesbank - Filiale Münster - BLZ: 400 000 00 Konto: 40001 520

WestLB AG Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61820

ÖPNV ab Hbf: Linien 14 • 20 bis Haltestelle Domplatz, Linien 2 • 10 • 11 • 12 bis Haltestelle Windthorstraße (Haus K), Linie 7 bis Haltestelle Wiener Str. (Haus W).



1/3

Wird zur Kenntnis genommen.

In der Bauleitplanung haben die Städte Lüdinghausen und Olfen die Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Form reduziert, dass keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten auftreten.

Nach § 21 LG werden Kriterien genannt aufgrund dessen Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden können. Es handelt sich hier um die drei Kriterien:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- besondere Bedeutung für die Erholung

Es wird deutlich, dass das Kriterium des Landschaftsbildes nicht der alleinige oder unbedingt erforderliche Aspekt für die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes darstellt. Bei der überlagernden Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes und eines Windenergieeignungsbereiches oder einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung werden die Kriterien Wiederherstellung oder Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Erholung ausschlaggebend gewesen sein. Die Gründe für diese überlagernde Darstellung müssen sich dann entsprechend im Erläuterungsbericht wieder finden.

Durch die Darstellung der Windenergieeignungsbereiche im Gebietsentwicklungsplan hat eine grundsätzliche Abwägung zugunsten der Windenergieanlagen stattgefunden. Hierbei wurde auch der Aspekt des Landschaftsbildes bei jedem Windenergieeignungsbereich berücksichtigt. Das Landschaftsbild kann daher nur noch im Einzelfall zur Versagung einer Windenergieanlage, die innerhalb eines Windenergieeignungsbereiches geplant ist führen.

In der nachfolgenden Planungsebene kann es nur im Einzelfall zu Versagungen von WEA unter dem Aspekt „Landschaftsbild“ kommen, wenn eine besondere Gebietscharakteristik vorliegt und es sich bei dem betroffenen Bereich, um eine wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Vielfalt und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Wenn dieser Einzelfall jedoch bereits im Verfahren zur Darstellung der Windenergieeignungsbereiche angesprochen worden ist, also bereits konkret in den Abwägungsprozess des Regionalrates eingeflossen war, kann er nicht erneut auf der nachfolgenden Planungsebene abgewogen werden, da die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.

Daher ist im Erläuterungsbericht in den Gebieten, in denen es zu einer Überlagerung von LSG und Windenergieeignungsbereich bzw. Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie

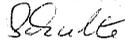
kommt, deutlich zu machen, dass hier der Aspekt der Landschaftsästhetik und des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Eine offene Formulierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt, da bereits eine Vielzahl von Abwägungen zu diesem Aspekt stattgefunden haben. So erfolgte eine Abwägung im GEP-Verfahren, dann im Rahmen der Änderungsverfahren der Flächennutzungspläne zur Darstellung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und nun bei der Aufstellung des Landschaftsplanes. Daher muss nun bekannt sein, wo ein Konflikt zwischen Landschaftsbild und Windenergieanlagen, deren konkreten Planungen (Standort, Anlagentyp) in den meisten Gebieten ebenfalls vorliegen, besteht.

Eine landesplanerische Zustimmung zu dem Punkt „Landschaftsschutz und Windenergieanlagen“ kann daher nur erfolgen, wenn auf die beiden letzten Sätze auf Seite 46 vorletzter Absatz verzichtet wird.

Abschließend weise ich daraufhin, dass die linienbestimmte Trasse der B 474 n zu berücksichtigen ist.

Im Auftrag


(Schulte)

Der Absatz wird gestrichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Trasse B 474n wird nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

12

Bundesvermögensamt Dortmund



POSTANSCHRIFT Bundesvermögensamt Dortmund, Postfach 10 06 44, 44036 Dortmund

per E-Mail: kerstin.bartsch@kreis-coesfeld.de

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde

Dienstgebäude: Steinstr. 39 (im Gebäude des Arbeitsamtes)
44147 Dortmund
BEARBEITET VON: Frau Gebauer
TEL: 0231 / 84 02 - 144
FAX: 0231 / 84 02 - 300
E-MAIL: poststelle@bvado.bfnv.de
ÖFFNUNGSZEITEN: Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
BANKVERBINDUNG: Bundeskasse Trier
BLZ 585 000 00 (BBk Trier)
Für Mieten und Pachten: Kto.-Nr. 585 010 01
Im Übrigen: Kto.-Nr. 585 010 05
DATUM: 19.08.2004

BETREFF: **1. Änderung des Landschaftsplanes „Ofen-Seppenrade“**

BEZUG: Ihr Schreiben vom 24.06.2004 unter dem Aktenzeichen: 370.2.4.22

ANLAGEN: ----

GZ: **VV 2012 - 202/2004 – III B** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bartsch,

soweit die Belange des Bundes durch mich wahrgenommen werden, erhebe ich gegen die
o.g. Planungen keine Bedenken.

Die Stellungnahme ergeht für die Belange der Bundesfinanzverwaltung auch im Namen der
Oberfinanzdirektion Köln – Bundesvermögensabteilung - in Münster.

Ich weise außerdem darauf hin, dass für die Wahrnehmung militärischer Interessen der Bun-
deswehr und der NATO die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf zuständig ist.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gezeichnet Nockemann

Internet: <http://www.bundesvermoegensamt-dortmund.de>

Wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Münster unter der lfd.
Nr. 28.

Die Wehrbereichsverwaltung West ist als Träger öffentlicher Belange
am Verfahren beteiligt worden. Es liegt keine Stellungnahme vor.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

13



Stadt Lüdinghausen, Burg 2, 59348 Lüdinghausen
 Stadt Lüdinghausen Postfach 1531 59335 Lüdinghausen

Kreis Coesfeld
 Untere Landschaftsbehörde
 - z.Hd. Frau Bartsch -
 Postfach
 48653 Coesfeld

Dezernat / Fachbereich / Sachverhalt		Datum	
Fachbereich III/Planung		12.08.2004	
Sachverhalt (hier in der Antwort angeben)		Zimmer-Nr.	
Kreis Coesfeld		309	
Eing. 16. Aug. 2004		Abt.	
Mithin erstellt:		Vorwahl: 02894	
Herr Blick-Weber		Ausschüttung: 926-0	
Abt.		Durchwahl: 926-240	
Vorwahl: 02894		Telefax: 926-106	
Internet: http://www.stadt-luedinghausen.de		926-260	
E-Mail-Adresse: blick@stadt-luedinghausen.de			

Änderung des Landschaftsplanes Olfen / Seppenrade

Sehr geehrte Frau Bartsch,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Landschaftsplan-Änderung. Die Stadt Lüdinghausen bezieht zu der Planung wie folgt Stellung:

Entwicklungsziele

- 1) Die nachvollziehbaren großräumigen Entwicklungsziele können nur einen Rahmen setzen, sie sollten nicht zu detailgetreuen parzellenscharfen Festsetzungen herangezogen werden.

Zeichnerische Festsetzungen

- 2) Die künftige Wohn- und Gewerbeentwicklung ist im jüngst genehmigten neuen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen dokumentiert. Überschneidungen mit den zeichnerischen Darstellungen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) hinsichtlich des LSG 2.2.02 im Bereich zwischen der Ortsumgebung und dem heutigen Siedlungsrand, dort zeigt der FNP GE-/MI-Entwicklung
 - b) hinsichtlich des LSG 2.2.02 im Bereich zwischen dem DEK und dem nordöstlichen Siedlungsrand „Am Hüwel“, dort zeigt der FNP W-Entwicklung
- Ortslage Lüdinghausen
- c) für das Gewerbegebiet „Tetekum-Süd“ stellt der FNP eine Erweiterungsoption bis zur Hochspannungs-Trasse dar, für die der Landschaftsplan entsprechenden Spielraum belässt. Auch wenn aktuelle Planungen nicht vorliegen, legt die Stadt Lüdinghausen Wert darauf, dass zumindest langfristig eine Möglichkeit bestehen soll, bei Knappheit anderweitig verfügbarer Reserven Gewerbeflächen bis zur Grube-Brücke entwickeln zu können.

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 345 30) 5 868 - Volksbank Lüdinghausen-Olfen (BLZ 401 645 28) 6 002 000
 Volksbank Seppenrade (BLZ 400 696 22) 2 013 200 - Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 9 202-61

Entwicklungsziele spiegeln Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung wider. Dabei werden natürliche Lebensräume und ihre Wechselbeziehungen zugrunde gelegt sowie die für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente. Die Darstellung der einzelnen Entwicklungsziele erfolgt somit nicht parzellenscharf.

Gem. § 16 LG NRW sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Gem. § 29 Abs. 4 treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bauplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Solange jedoch kein Bebauungsplan vorliegt, verbleibt die Fläche im Landschaftsplangebiet bzw. im Landschaftsschutzgebiet.

Textliche Festsetzungen

- 3) Die Stadt Lüdinghausen legt Wert darauf, dass die Zusage der Allgemeinen Erläuterung (S.3: die Festsetzungen für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche träten ausser Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt habe) insbesondere im Bereich der Siedlungsränder beider Ortschaften Seppenrade und Lüdinghausen gewährleistet, dass die Wohn- und Gewerbeentwicklung nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Die Stadt Lüdinghausen begrüßt die Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit von Nachfolgenutzungen für landwirtschaftliche Betriebe. Im Falle der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe sollten die Möglichkeiten des § 35 BauGB in vollem Umfang auch in Landschaftsschutzgebieten umsetzbar sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



(Bertels)

Die Aussage auf Seite 3 entspricht dem § 29 Abs. 4 LG NRW.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

14

**STADT OLFEN
DER BÜRGERMEISTER**



Stadtverwaltung Olfen • Postfach 134 + 135 • 59396 Olfen

Kreis Coesfeld
370.2 - Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld

Anschrift
Rathaus
Kirchstraße 5, 59399 Olfen
Bürgerbüro
Kirchstraße 10, 59399 Olfen

Kreis Coesfeld
Eing. - 3. Aug. 2004
Abt.:

Amt / Zimmer
Sachbearbeiter(in)
Bauamt / 16
Herr Sendermann
Telefon-direkt (0 25 95) 389-140
Telefax-direkt (0 25 95) 389-240
Telefon-Zentrale (0 25 95) 389-0
Telefax-Zentrale (0 25 95) 389-164
Telefax-Bürgerbüro (0 25 95) 389-464

Kassenzeichen: Mein Zeichen:
(bitte unbedingt angeben) 60.1

Ihr Schreiben vom:

E-Mail: sendermann@olfen.de
Ihr Zeichen: Datum:
2. August 2004

1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen-Seppenrade"

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.6.2004 mache ich zu dem Planentwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“ von hier folgende Anregungen:

- Auf der Entwicklungskarte ist eine Teilfläche der Hofstelle „Närmann“, Im Holoh, mit dem Entwicklungsziel „Renaturierung bzw. ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen. Ich rege an, die Abgrenzung nach der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen.
- Der nördliche Teil des Campingplatzes „Schulze Kökelsum“ ist nicht überplant. Hier sollte eine Festsetzung zum Schutz von Natur und Landschaft überlegt werden.
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grabeland“ wird angeregt, die Landschaftsschutzgebietsfestsetzung aufzuheben.
- In der Entwicklungskarte sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haus Füchteln“ nicht mit einem Entwicklungsziel überlagert werden, da hier eine Wohnbebauung vorliegt.
- Weiterhin überreiche ich das Schreiben des Herrn Norbert Stork, Eversumer Str. 79, 59399 Olfen vom 26.7.2004 mit der Bitte um Berücksichtigung. Auch von hier wird eine einheitliche Grenze von FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und natürlichem Überschwemmungsgebiet als sinnvoll erachtet. Dieses sollte den Bereich der Aue, also den Bereich des natürlichen Überschwemmungsgebietes, umfassen.

Soweit Sie Rückfragen zu den vorgenannten Anregungen haben, bitte ich um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Handwritten Signature]

Sendermann

Konten:
Sparkasse Westmünsterland 1000090 BLZ 401 545 30
Volksbank LH-Olfen 2712 008 801 BLZ 401 645 28
Postbank Dortmund 2829-469 BLZ 440 100 46

Sprechzeiten Bürgerbüro:
Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Sprechzeiten Rathaus:
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag
und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Es handelt sich um eine zeichnerische Ungenauigkeit. Die Grenze des Entwicklungszieles 1.3.02 wird an die Landschaftsschutzgebietsgrenze angepasst.

Zum jetzigen Stand des Verfahrens ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ohne erneute Offenlegung des Planentwurfes nicht möglich. Eine Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes ist einem nächsten Änderungsverfahren vorbehalten.

Der entsprechende Bereich des Bebauungsplanes „Grabeland“ wird aus dem Landschaftsplangebiet herausgenommen.

1.1.07

Das Bebauungsplangebiet „Haus Füchteln“ ist nicht Bestandteil des Landschaftsplangebietes. Die Abgrenzung wird korrigiert, somit entfällt auch das Entwicklungsziel an dieser Stelle.

2.1.01

Das FFH-Gebiet „Lippeaue“, Tranche 1, DE 4209 – 302, ist bereits der EU gemeldet worden. Eine Änderung der Gebietsabgrenzung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

t:\sendermann\Krefp.2.8.04.doc

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

16

30. JUN. 2004 12:46 FBG BVN XANTEN +49 2801 989151 NR. 648 S. 1

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG



Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH · Postfach 13 62 · 46502 Xanten

TELEFAX FAX-Nr.

Kreis Coesfeld
Frau Bartsch 02541-189039

Ihr Zeichen: 370.2.4.22
Ihre Nachricht: 24.06.04
Unser Zeichen: W/Schr
Unsere Nachricht:

Name: H. Wilms
Telefon: (0 28 01) 9 89-123
Telefax: (0 28 01) 9 89-151
E-Mail: bv.xanten@fbg.de
Datum: 30.06.2004
Gesamtseitenanzahl: 1

Az. 7/BO-MU/N523/04
NATO-Kraftstofffernleitungen
1. Änderung des Landschaftsplanes „Offen-Seppenrade“

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch o.g. Maßnahme wird keine Fernleitung aus unserem Überwachungsbereich berührt.

Mit freundlichen Grüßen

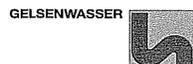
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Betriebsverwaltung Nord

\\102.108.5.11\G:\zwing\wv\org\wgl\Verlag\NF1\FAX.doc

Wird zur Kenntnis genommen.

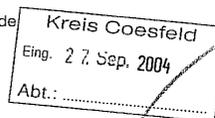
Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

17



GELSENWASSER AG · Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld



Ihr Zeichen: 370.2.4.22
Ihre Nachricht vom: 24. Juni 2004
Unser Zeichen: lgs-uth-pl

Name: Herr Uth
Telefon: (02 09)7 08-17 43
Telefax: (02 09)7 08-17 41

Datum: 20. September 2004

E-Mail: stephan.uth@gelsenwasser.de

1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen-Seppenrade"
hier: **Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o. a. Planungsunterlagen danken wir Ihnen.

Gegen die geplanten Änderungen haben wir Bedenken.

Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben vom 20. Mai 1996 zur Aufstellung des o. g. Landschaftsplanes, das weiterhin Gültigkeit hat, sowie das Gespräch vom 15. September 2004 in Ihrem Hause.

Aufgrund unserer Aufgabe im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung ist eine Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch die Bewirtschaftung der Talsperre Hüllern unvermeidlich. Daher bitten wir bezüglich des Verbotes unter Abschnitt 2.2 Nr. 12 diejenigen Maßnahmen, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, allgemein von den Verboten auszunehmen.

Innerhalb des o. g. Plangebietes betreiben wir eine Vielzahl von Gas- und Wasserleitungen einschließlich Zubehör (u. a. Betriebsfernmeldekanal), die als Zubringerleitungen verschiedene Gemeinden mit Gas und Trinkwasser versorgen. Sie sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzw. Konzessionsverträge gesichert.

Mit den Verboten, die unter 2.1 Nr. 5 sowie 2.2 Nr. 4 aufgeführt sind, können wir uns daher nicht einverstanden erklären.

Auf die Darstellung unserer Leitungen verzichten wir, da diese bereits im Hauptverfahren Ihnen mitgeteilt wurden.

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Telefon: 02 09/7 08-0
Telefax: 02 09/7 08-6 50
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Steuer-Nr.: 318/5711/0119

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 900 01) 10 1 087 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC WELADED1GK1
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4201 0100 0434 5179 00
SWIFT-BIC COBADE33

Aufsichtsrat:
Harald Heinze
Vorsitzender

Vorstand:
Dr. Manfred Scholle
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen
Dr. August-Wilhelm Preuss

ABR-G 08-D4

2.2.Nr. 12

2.1 Nr. 5 und 2.2 Nr. 4

Unter 2.2 D Nr. 7 werden als von den Verboten nicht betroffenen Tätigkeiten alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen aufgeführt.
Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind gesetzlich vorgeschriebene, zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendige Maßnahmen als nicht betroffene Tätigkeiten aufgeführt (vgl. 2.1 D Nr. 7; 2.2 D Nr. 9).

Für die Verlegung neuer Leitungen ist allerdings eine Befreiung gemäß § 69 LG NRW bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen.

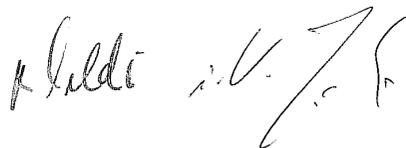
- 2 -

Zum Zwecke des Betriebes und der Instandhaltung unseres Leitungsnetzes muss gewährleistet sein, dass jederzeit an den Leitungen gearbeitet werden kann. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit zur Ausschachtung mit Gerätschaften und die kurzfristige Lagerung von Bodenaushub und Material. Sollten zukünftig Erneuerungen von Leitungen oder Zubehör notwendig werden, so ist zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen im vorhandenen Schutzstreifen durchgeführt werden können.

Weitere Anregungen haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heldt' followed by a stylized flourish.

1112

Siehe oben

Stellungnahme vom
20.05.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen
des 1. Änderungsverfahrens

Ifd.-Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlußvorschlag
----------	-----------------------	---------------	-------------------

43

- 2 -

Im Bereich 4.1.164 liegt außer der Wasserleitung noch eine Gasleitung DN 300 PN 16 mit Steuerkabel in der westlichen Seite des Wirtschaftsweges.

4.1.164

Die Festsetzung ist gestrichen worden.

Siehe Beschlussvorschlag vom 20.05.1996.

Der Landschaftsplan setzt für die in unserem Eigentum befindlichen Grünlandflächen ein Umwandlungsverbot fest. Im Rahmen der ökologischen Bewirtschaftung unserer Flächen bitten wir, die textliche Darstellung um das Wort "Grünlandbrache" zu ergänzen.

1.4.13

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Siehe Beschlussvorschlag vom 20.05.1996.

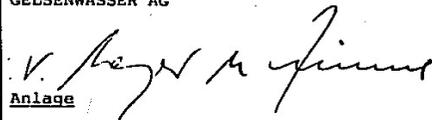
Weiterhin werden unsere Belange im Bereich des Mühlenbachs südlich des Hofs Vieting (1.4.13) und der Waldfläche - Buchenaltholz - (1.4.1.28) betroffen. Beide Flächen werden durch das Flächenmanagement und die Vorgaben im Vertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen über das Pilotprojekt einer Ökobilanz für Natur und Landschaft aus unserer Sicht hinlänglich geschützt. Die Waldfläche soll einer natürlichen Entwicklung zugeordnet werden. Unter Punkt 1.4 Buchstabe E - Gebote - sieht der Landschaftsplan vor, daß bei Abgängen von Einzelbäumen diese ersetzt werden müssen. Auch hier bitten wir, die textliche Darstellung um die Worte "außerhalb des Waldes" zu ergänzen.

Weiter Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.

Mit freundlichem Gruß

GELSENWASSER AG

Anlage



Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

18

**Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e.V.**



Kreis Coesfeld
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
Frau Bartsch
Friedrich-Ebert-Str. 7

48651 Coesfeld



Schorlemerstr. 13
48143 Münster
Postfach 8649
48046 Münster

Tel.: (0251) 4175 05
Fax: (0251) 4175 134

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		Reh/La	28.07.04

1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen – Seppenrade“

Sehr geehrte Frau Bartsch,

zu dem oben genannten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Insbesondere die jagdlichen Regelungen auf Seite 25 des Planentwurfes können nicht überzeugen. Sie werden einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten, da sie abstrakt Verbote für sämtliche Naturschutzgebiete aussprechen, ohne das eine Würdigung des spezifischen Einzelfalles erfolgt ist. Augenscheinlich ist hier die Eigentumsgarantie des Artikels § 14 GG verkannt worden. Unsere Verfassung enthält eine grundsätzliche Wertentscheidung für das Privateigentum. Jegliche Jagdeinschränkungen können nicht allein mit Zweckmäßigkeits- oder aber Vernunftabwägungen begründet werden. Eine solche am Schutzzweck orientierte Einzelfallprüfung für jedes einzelne Schutzgebiet ist indessen nicht erkennbar, da Ihrerseits allgemein auf alle Naturschutzgebiete abgestellt wird.

Als Anlage haben wir unser Mitgliederrundschreiben vom Dezember 2003 einmal beigefügt. Zur Frage der Zulässigkeit von Jagdrechtseinschränkungen verhalten sich die beiden Artikel „Rechtsgutachten Prof. Badura zum Jagdrecht“ sowie „Verfassungsfragen einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes von Prof. Dietlein aus Düsseldorf“. Für eine niederrangige Rechtsnorm, wie sie ein Landschaftsplan darstellt, gilt erst recht nichts anderes.

Wir empfehlen dringlich die Aufnahme einer allgemeinen Unberührtheitsklausel zu Gunsten der Jagd im weiteren Sinne. Wir empfehlen weiterhin die uneingeschränkte Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern und geschlossenen Kanzeln. Kanzeln lassen sich so in das Landschaftsbild einfügen, dass sie nicht als störendes Element wahrgenommen werden. Sie sind aber insbesondere eine effektive Bejagungshilfe bei der Bejagung von Schalenwild. Gerade das Schwarzwild kann bei der winterlichen Beja-

...

Bankverbindung: Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Münster Konto 411 694 (BLZ 400 600 00)

2.1. B2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die jagdlichen Regelungen sind eindeutig. Es sind lediglich die Regelungen aufgeführt, die die originäre Besitzstandswahrung der Jagd in den betreffenden Schutzgebieten nicht unzumutbar behindern. Sie stellen einen ausgewogenen Kompromiss zu den jeweiligen Schutzziele/-zwecken der betreffenden Gebiete dar. Sie sind u.a. das Ergebnis einer Arbeitsgruppe auf Landesebene, die unter Beteiligung namhafter bzw. zuständiger Vertreter jagdlicher Belange in NRW, im Zusammenhang mit der FFH-Schutzgebietsausweisung diesen Kompromiss erarbeitet haben.

Weitergehendere Aussagen (u.a. auch Unberührtheitsklauseln) zu jagdlichen Regelungen finden sich in den „Verboten“ und den „Nicht betroffene Tätigkeiten“ der einzelnen Schutzgebiete wider.

Schutzziel und Schutzzweck des jeweiligen Gebietes sind ebenfalls eindeutig und unmissverständlich formuliert.

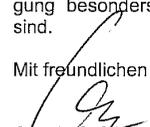
Die Einschränkung der Jagd (oder auch nicht) wurde unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Schutzzwecke und Schutzziele der jeweiligen Schutzgebiete abgewogen.

Letztendlich besteht in besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit, auf dem Wege einer „Befreiung“ gem. § 69 LG NRW, von den jeweiligen Ge- und Verboten den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen.

- 2 -

gung besonders effektiv bejagt werden, wenn geschlossene Kanzeln vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen


Geschäftsführer
(Jürgen Reh, Rechtsanwalt)

Anlage

VJE - Information Nr. 2 - Dezember 2003

PA\Lawson\Schr Kr COE37.07.04.doc

nicht durch Beschlüsse oder Beschlussvorlagen überrascht werden. Der Tagesordnungspunkt „Verwendung des Reinerlöses“ erweckt in einem unvoreingenommenen Betrachter den Eindruck, dass es um eine wenig bedeutsame, routinemäßige Angelegenheit geht, während der Verwendung von Rücklagen der Jagdgenossenschaft erheblich größere Bedeutung zukommt. Insoweit handelt es sich nach Auffassung des Gerichts nicht um einen lediglich formalen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften, der sich auf die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht auswirken würde.

Anspruch des Jagdgenossen auf Überlassung der Genossenschaftssatzung

Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und damit im besonderen Maße allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen unterworfen. Aus der Natur des Mitgliedschaftsverhältnisses ergibt sich für den einzelnen Jagdgenossen auch ohne ausdrücklich geregeltes Einsichtsrecht die Berechtigung, die für ihn verbindlichen Rechtsnormen der Satzung einzusehen und auch Kopien hiervon zu verlangen, für deren Anfertigung eine Kostenerstattung verlangt werden kann. Nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts Regensburg ließen sich Rechtstexte – und so auch eine Satzung mit 14 Seiten – erfahrungsgemäß nicht durch einmaliges Lesen in ihrer Gesamtheit erfassen. (VG Regensburg RO 7 K 96.337)

Rechtsgutachten Prof. Badura zum Jagdrecht

Im September 2003 hat Prof. Badura aus München ein Rechtsgutachten zur Beschränkung einer Ausübung der Jagd durch Regelungen von Jagd- und Schonzeiten veröffentlicht. Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung her fällt das Gutachten sicherlich bewusst in die aktuelle Novellierungsdebatte und auch die Inhalte des Gutachtens mag man insoweit als Mahnung an den Gesetzgeber verstehen, dass jedwede Einschränkung bzw. Änderung des bestehenden Jagdrechtes sorgfältig auf eine gesetzliche Rechtsfertigung hin abzu prüfen ist. Badura erläutert in seinem Gutachten zunächst die grundsätzliche Werteentscheidung unserer Verfassung für das Privateigentum, welches gegen unangemessene und unverhältnismäßige Übergriffe der öffentlichen Gewalt zu schützen sei. Auch die sogenannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums ändere nichts an dieser verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidung zugunsten des Eigentums. Anhand des Beispiels der Aufhebung von Jagdzeiten untersucht Badura sodann die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein gesetzliches Jagdverbot noch als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zulässig ist. Laut Badura ist es wegen der Eigentumsgarantie dem Gesetzgeber verwehrt, das Bejagungverbot einer Tierart allein mit eigenen Zweckmäßigkeits- oder Vernunftserwägungen zu begründen. Wenn der Gesetzgeber eine Einschränkung rechtfertigen wolle, so könne er dies auch nur, soweit der Schutzzweck, welcher mit dem Verbot verfolgt wird, ein solches Verbot überhaupt herbeiführe. Auch wenn der Gesetzgeber den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben habe, und zwar auch im Hinblick auf künftige Generationen (Stichwort Nachhaltigkeit), so verpflichte die Prognoseentscheidung, ob eine Tierart im Hinblick auf seinen künftigen Bestand von der Jagd auszunehmen ist, keinen erweiterten Spielraum zu Grundrechtseinschränkungen etwa mit der Begründung von selbst formulierten Vernunfts- oder aber Zweckmäßigkeits erwägungen. Inhalt und Umfang der Jagd rechtfertige sich eben nicht aus dem Gemeinwohlinteresse, quasi als von öffentlich-rechtlicher Hand gnädigerweise gewährtes Nutzungsrecht. Jagdrecht rechtfertige sich vielmehr allein aus der Eigentumsgarantie für den einzelnen Rechtsinhaber. Auch dürfe der Begriff der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht allein so verwendet werden, dass er als Grund für Jagdrechtsbeschränkungen herangezogen wird, sondern er müsse vielmehr zugleich auch als Grenze einer jeweiligen Einschränkung des Jagdrechtes gesehen werden. Dies bedeutet, dass immer dort, wo der Gesetzgeber unter Berufung auf das Allgemeinwohlinteresse den Schutzzweck nicht darlegen und auch nicht nachvollziehbar belegen

kann, etwa durch wissenschaftliche Begutachtung, der Gesetzgeber an einer Einschränkung des Jagdrechtes gehindert ist. Aber nicht nur die wissenschaftlich belegte Erforderlichkeit einer Einschränkung reicht allein für eine Beschränkung, denn eine Jagdrechtsbeschränkung muss natürlich auch im Übrigen verhältnismäßig sein, was bedeutet, dass sie den Rechtsinhaber nicht unangemessen in seinen Rechten einschränken darf. Fazit: Das Jagdrecht ist kein jederzeit entziehbares Recht von gesetzgeberischen Gnaden, sondern Ausdruck einer verfassungsrechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie und nur wenn uns soweit eine Einschränkungsmäßnahme zum Erhalt einer Art nachweislich erforderlich ist, ist auch ein gesetzgeberischer Eingriff zulässig.

Verfassungsfragen einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes von Prof. Dietlein aus Düsseldorf

Als Beilage zur Septemberausgabe der Zeitschrift „Agrar- und Umweltrecht“ ist weiterhin eine gutachterliche Untersuchung zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes durch Prof. Dietlein erschienen. Das Gutachten belegt, in welchen engen Grenzen der Gesetzgeber sich überhaupt bewegen darf, wenn er eine Neuordnung des Jagdwesens über Bundesgesetz vornehmen will. Da Gesetze nur von dem Gesetzgeber erlassen werden dürfen, der jeweils zuständig ist, stellt Prof. Dietlein in seinem Gutachten zunächst die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Jagdwesens dar. Dabei wird deutlich, dass seit einer Verfassungsreform im Jahre 1994 der Bundesgesetzgeber überhaupt nur noch unter ganz engen Voraussetzungen im Bereich des Jagdrechtes regeln darf. Hiernach darf der Bund im Bereich des Jagdrechtes nur dann regeln, wenn – und auch nur soweit – eine Bundesregelung erforderlich ist. Aber selbst das reicht nicht aus, sondern es ist weiterhin zu fragen, ob bei einer Nichtregelung durch den Bund eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen droht, die für Bund und Länder nicht hinnehmbar ist. Naturschutz und Tierschutz als Staatsziele begründen keine Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtsaufsplitterung und damit auch keine Kompetenz des Bundes. Streitig sei nach Dietlein weiterhin die Frage, ob das zur Zeit bestandsgeschützte Bundesjagdgesetz im Falle der Änderung von Teilbereichen nicht ohnehin insgesamt aus der Bundeszuständigkeit für eine Gesetzgebungsänderung herausfalle. Zur Frage der Neuordnung der Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Land im Bereich des Jagdwesens weist Dietlein auf die hieraus entstehenden Risiken hin. So sei Art. 31 GG zu beachten, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht mit der Folge, dass ein Bundesnaturschutzgesetz das Landesjagdrecht jeweils übersteuern könne. Auch sei eine weitere Gefahr, dass die vollständige Verlagerung des Jagdwesens in Landesrecht die Vertretung deutscher Positionen gegenüber der Europäischen Union auf dem Gebiet des Jagdrechtes zukünftig ungleich schwerer mache. Dietlein verweist ferner auf die zentrale Bedeutung der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG hin. Ebenso wie Badura, stellt er unmissverständlich dar, dass es dem Gesetzgeber verwehrt sei, allein auf eigene Vernunfts- oder Zweckmäßigkeits erwägungen zu dem Inhalt und Umfang der Jagd eine Jagdrechtsbeschränkung zu formulieren. Insbesondere reiche auch nicht eine bloße „rhetorische Begründung“, wie etwa der lapidare Verweis auf Natur- und Tierschutzaspekte. Vielmehr sei es Aufgabe des Gesetzgebers, optimale rechtliche Möglichkeiten der privaten Nutzung zu schaffen. Fazit: Unabhängig davon, dass der Bund für den Großteil des Jagdwesens seit 1994 ohnehin die Zuständigkeit verloren hat, dürfte auch inhaltlich nur in wenigen Ausnahmefällen eine Jagdrechtsbeschränkung aus nachgewiesenen Erfordernissen des Artenerhaltes überhaupt begründbar sein.

V.i.S.d.P.: Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.,
Rechtsanwalt Jürgen Reh, Schorlemerstr. 15, 48143 Münster,
Internet: www.vje.de E-Mail: info@vje.de und juergen_reh@vje.de
Sprechzeiten: Montag-Mittwoch / Telefon: 0251/4175-05 / Telefax: 0251/4175-134

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

20

Kreisstelle Coesfeld - Am Fredesteen 17 - 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
370.2 Untere Landschaftsbehörde
Postfach

48651 Coesfeld

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen



Kreisstellen

Coesfeld
Am Fredesteen 17, 48653 Coesfeld
Tel. 0 25 41 / 9 10 - 0, Fax - 33
Mail coesfeld@lwk.nrw.de

Recklinghausen
Börster Weg 20, 45657 Recklinghausen
Tel. 0 23 61 / 10 35 - 60, Fax - 69
Mail recklinghausen@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup
Durchwahl 02541/910-329
Fax 02541/910-333
Mail Reinhard.Entrup@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 370.2.4.22
vom 24.06.2004
"1. Amt. Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade.doc“
Coesfeld 26.07.2004

1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“;
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o.g. Planung grundsätzlich keine Anregungen geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Entrup

Wird zur Kenntnis genommen.

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:
WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 53
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 801 88 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 01 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

21

Kerstin Bartsch - Page 1

Von "Kampe, Kirsten" <Kirsten.Kampe@LEJ.NRW.DE>
 An: "kerstin.bartsch@kreis-coesfeld.de" <kerstin.bartsch@kreis-coesfeld.de>
 Datum: 12.08.2004 15:05:11

Sehr geehrte Frau Bartsch,

zu den jagdlichen Regelungen im LSP nimmt die obere Jagdbehörde wie folgt Stellung:

S. 25

Eine stickstofffreie Düngung von Wildäckern müsste zulässig sein.

Ich bitte um genaue Benennung der Flächen, auf denen Wildfütterungen verboten werden sollen.

S. 37

Sofern Wildwiesen nicht zur Vermeidung von Wildschäden benötigt werden, bin ich mit dem Verbot, Wildäcker anzulegen, einverstanden.

S. 86

Das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen soll einerseits erlaubt bleiben. Andererseits soll das Verbot bauliche Anlagen zu errichten uneingeschränkt gelten. Ich bitte um Überprüfung.

Abschließend kann ich Ihnen noch nicht bestätigen, dass das Einvernehmen gemäß § 20 LJC-NRW mit der oberen Jagdbehörde hergestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kampe

.....
 Kirsten Kempe

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
 Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211/4586-582

2.1 B.2 (S. 25)

2.1.06 B (S. 37)

2.4 D Nr. 3
(S. 86)

Die stickstofffreie Düngung von Wildäckern wird erlaubt. Wildfütterungen dürfen nicht auf ökologisch bedeutsamen Flächen vorgenommen werden. Die Darstellung dieser Flächen erfolgt in einem für alle Naturschutzgebiete aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Der Widerspruch wird im Sinne der jagdlichen Regelung (D 3.) aufgehoben. Das Verbot Nr. 7 unter 2.4 D 3. wird gestrichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

21 a

>>> "Kempe, Kirsten" <Kirsten.Kempe@LEJ.NRW.DE> 09/06 15:35 >>>

Sehr geehrter Herr Grömping,

mit den nunmehr vorgesehenen jagdlichen Regelungen
im LSP Olfen-Seppenrade bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kempe

Kirsten Kempe

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211/4586-582
Fax: 0211/4586-6582

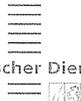
Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

22

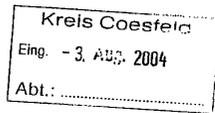
www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - 41-177071 netzd

Kreis Coesfeld
48561 Coesfeld



Landesbetrieb
De-Greid-Strabe 195
D-47893 Fiefeld
Fon: +49 (0) 21 51 897-0
Fax: +49 (0) 21 51 897-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
IBAN: 4 005 617
BIC: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Gawlik
Frau Robbe
Durchwahl: 897-338
897-220
E-Mail: gawlik@gd.nrw.de
robbe@gd.nrw.de
Datum: 2. August 2004
Gesch.-Z.: 31.40/2283/2004

1. Änderung des Landschaftsplanes „Offen-Seppenrade“ – Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 24. Juni 2004, Az.: 370.2.4.22

Zur Änderung des o. g. Landschaftsplanes gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:

Im Planungsgebiet sind großflächig schutzwürdige Böden verbreitet und zwar in erster Linie Moore und Grundwasserböden, Böden mit starker Staunässe aber auch trockene, meist tiefgründige Sandböden sowie Plaggenesche. Es handelt sich um Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum sowie um regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Ich empfehle, die schutzwürdigen Böden im Textentwurf des Landschaftsplanes an der folgenden Stelle zu berücksichtigen:

1. Entwicklungsziele für die Landschaft;
Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft – ein neuer Spiegelstrich:

1.1

- *Erhaltung von schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.*

Bei den Verbotsregelungen des Kapitels 2 bitte ich unter der Ziffer 6 (Seite 21) eine Unberührtheitsklausel anzufügen:

Unberührt bleibt das Betreten der Flächen zur Entnahme von Boden- und Gesteinsproben durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, im Rahmen der geologischen Landesaufnahme sowie der landwirtschaftlichen und forstlichen Standorterkundung, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Im Auftrag:



(Dr. Gawlik)

2.1 B Nr. 6

Der Anregung wird gefolgt.

Der Anregung wird nicht gefolgt

Die angesprochenen Tätigkeiten des Geologischen Dienstes fallen als wissenschaftliche Untersuchung unter die „nicht betroffene Tätigkeit“ (2.1 D Nr. 5) soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt wurden.

Die untere Landschaftsbehörde betrachtet eine solchen Genehmigungsvorbehalt als zwingend, um evtl. Störungen oder Beeinträchtigungen, die u.U. Jahreszeit abhängig sind, zu minimieren.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

23

LJV NRW E.V. · GABELSBERGERSTRASSE 2 · 44141 DORTMUND

Kreis Coesfeld
Der Landrat
z.Hd. Kerstin Bartsch
Zimmer 228
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
 Eing. 19. Aug. 2004
 Abt.:



GABELSBERGERSTRASSE 2
 44141 DORTMUND
 TELEFON
 02 31/28 68 600
 FAX
 02 31/28 68 666
 E MAIL
 INFO@LJV-NRW.ORG
 18. August 2004

1. Änderung des Landschaftsplanes „Ofen-Seppennrade“;
 hier: **Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
 Ihr Schreiben vom 24. Juni 2004; Az.: 370.2.4.22

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bartsch,

aus hiesiger Sicht bestehen gegen die Festsetzung des Landschaftsplanes „Ofen-Seppennrade“ keine Bedenken, da die vorgesehenen jagdlichen Regelungen unter der Berücksichtigung und Beachtung der Befreiungen gemäß § 61 (1) LG NRW keine Beeinträchtigungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen
 i.A.

Forstassessor
 Gregor Klar
 Referatsleiter für Naturschutz und Weiterbildung

VOLKSBANK
 GELSENKIRCHEN-BUER
 KONTO NR.
 108 703 000
 BLZ
 422 600 01

LANDESJAGDVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:
 Im Rahmen der Befreiung handelt es sich um § 69 LG NRW.

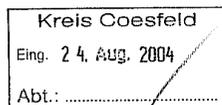
Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

24



Lippeverband • Postfach 10 24 41 • 45024 Essen

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld



Lippeverband
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104 - 0
Telefax (02 01) 104 - 22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51 - 0
Telefax (02 31) 91 51 - 2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
370.2.4.22	24.06.04	12-GL 20	Walter	104-2371 nwalter@eglv.de	20.08.2004

1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“ bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Vaupel)

i.A.

(Walter)

Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

25



Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52 · 45610 Recklinghausen

1. **Kreis Coesfeld**
Untere Landschaftsbehörde
Friederich-Ebert-Str. 7

486 48653 Coesfeld

Dienstgebäude

Castroperstr. 30
45665 Recklinghausen
Internet <http://www.loebf.nrw.de>
Bearbeiter/in Frau Oberkoxholt
Telefon (02361) 305 - 1
Durchwahl (02361) 305 - 294
Telefax (02361) 305 - 323
e-mail dezernat32@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
370.2.4.22	24.06.2004	32-6365-111-Ob	17.08.2004

1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Bezugsschreiben bitten Sie die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) um Stellungnahme zu o.g. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes. Nach Durchsicht der zugesandten Planunterlagen (Entwicklungs- und Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) werden von der LÖBF folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Zu den Entwicklungszielen

EZ 1.1

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Diese kann durch besondere Zielfestsetzungen auch mit gliedernden und belebenden Elementen optimiert werden. Die LÖBF begrüßt, dass diese Maßnahmen im Landschaftsplan festgesetzt wurden. Dennoch sollte die Umsetzung des Entwicklungszieles mittels Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgen. Hier ist gemäß dem Entwicklungsziel die Schutzausweisung im Landschaftsplan nachzubessern.

EZ 1.3

Die besonderen Ziele für den Entwicklungsraum sollten wie folgt ergänzt werden :

- Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit
- Wiederherstellung der Wechselwirkung zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik)

1.1

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete ist bei Aufstellung des Landschaftsplanes mit den Vorgaben und Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt worden. Eine zusätzliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nicht.

1.3

Der Anregung wird gefolgt.

Zu den Naturschutzgebieten (§ 20 LG)

Allgemeine Festsetzungen zu allen Naturschutzgebieten

Zu 19:

Hier sollte zusätzlich der Begriff „Hecken“ mit aufgenommen werden, da diese prägend für die münsterländische Parklandschaft sind.

B.2 Jagdliche Regelungen

Zu 1:

Der Satz sollte wie folgt geändert werden: „Wildfütterungsanlagen... sowie Wildäcker mit Stickstoffdüngern oder mit Bioziden zu behandeln.“ Der Betrieb von Wildäckern ist ohne jegliche Düngung nicht zielführend, da sie aufgrund verminderter Attraktivität weder den Verbiss mindern, noch die Bejagung des Schalenwildes verbessern.

Zu 2:

Die Formulierung auf ökologisch „empfindlichen Standorten“ ist zu unbestimmt. Der Begriff sollte daher durch „bedeutsame Flächen“ ersetzt werden. Des Weiteren wird angeregt, diese Standorte im Biotopmanagementplan darzustellen, damit für alle Beteiligten (Naturschutz, Jagd) die Flächen genau definiert sind. Es wäre sinnvoll, daher bereits an dieser Stelle darauf zu verweisen.

C Gebote

Zu 1:

Pflege- und Entwicklungspläne sind Fachplanungen, die als fachliche Notwendigkeit einer Maßnahme unabhängig von einer öffentlichen Zustimmung formuliert werden sollten. Eine Beteiligung der Eigentümer erfolgt mit dem Ziel der fachlichen Optimierung der Planung. Daher ist die Formulierung „Eine Abstimmung ist mit dem Eigentümer ... erforderlich.“ irreführend. Es sollte der Begriff Erörterung/Abstimmung gewählt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Beispielsweise: „Eine enge Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgt bei der Umsetzung der fachlichen Maßnahmenvorschläge.“

Zu 3:

Die LÖBF regt an, bei den Erläuterungen zu Punkt 3 den ersten Satz zu streichen, da dieser Tatbestand ehemals im WHG verankert ist.

C.1 Gebote

Zu 1.:

Hier sollte der letzte Satz gestrichen werden. Das SOMAKO ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) und muss daher nicht seine Funktion übernehmen.

Zu 2.:

Hier fehlt der Punkt, dass Fichtenbestände vorzeitig aus dem Bestand zu entfernen sind. (siehe FFH-Erlass 2.2.3, Pkt. 2.2). Die genauen Ortsangaben können mit dem Hinweis „Näheres regelt der Waldpflegeplan“ dem Landschaftsplan nachfolgen.

Die LÖBF weist darauf hin, dass, wenn aus naturschutzfachlichen Gründen die vorzeitige Entnahme von Fichten notwendig ist, auch eine Hiebsunreifeentschädigung nach den Warburger Vereinbarungen gezahlt wird.

2.1 B Nr. 19

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 B.2 Nr. 1

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 B.2 Nr. 2

Die Formulierung wird geändert. Die Flächen sollen im Biotopmanagementplan bzw. im SOMAKO dargestellt werden.

2.1 C Nr. 1

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 C Nr. 3

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 C.1 Nr. 1

Der Satz wird gestrichen.

2.1 C.1 Nr. 2

Die Gebotsliste wird nicht verändert. Die die FFH-Gebiete betreffenden Aussagen und Formulierungen sind in der vorliegenden Form von der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Genehmigung der Landschaftspläne „Rosendahl“ und „Rorup“ akzeptiert worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unter 2.1 B "Verbote" wird unter Punkt 1 die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW verboten.

Dazu gehören auch Hochsitze und Ansichtskanzeln. Die LÖBF regt daher an, unter D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ die Unberührtheit für die Errichtung von Hochsitzen wie folgt zu berücksichtigen:

- Errichten von neuen Hochsitzen ab einer Gebietsgröße von größer 50 ha generell als Ausnahmeregelung.
- Bei einer Gebietsgröße zwischen 25 – 50 ha Errichten von Hochsitzen als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Anzeige- und Abstimmungsverfahren mit der ULB).

Die Naturschutzgebiete "Sanddünen randlich der Borkenberge", „Bachtal in Leversum“, „Alter Kanalarm in Lüdinghausen“, „Wald am Hüwel“, „Lippisches Holt“, „Wachholderhain“ und „Waldflächen im Sandforter Forst“ sind deutlich kleiner. Es ist zu prüfen, ob die Errichtung von Ansichtselementen und offenen Hochsitzen, auch mit Hinblick auf das Landschaftsbild hier möglich und sinnvoll ist.

2.1.01 „Lippeaue“

A Schutzzweck und Schutzziel

Der Schutzzweck gibt nur in Teilen die für das FFH- Gebiet formulierten Schutzziele wieder.

Hier sollte der Schutzzweck differenzierter und am Meldedokument orientiert dargestellt werden. Die zur Erreichung des Schutzzieles vorgeschlagenen Maßnahmen sollten sich ebenfalls im Landschaftsplan wiederfinden. Dies kann z. B. unter C. Gebote oder ggf. als Erläuterung zum jeweiligen Schutzzweck erfolgen. Des Weiteren ist es möglich, unter C. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen folgenden Punkt mit aufzunehmen:

„Die Maßnahmen zur Erreichung des jeweiligen Schutzzieles sind dem Landschaftsplan im Anhang beigefügt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes.“

Die Schutzziele für das FFH- Gebiet werden als Anlage beigefügt.

Der Satz „Vogelarten, die nicht...“ sollte geändert werden in: „Weitere Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Richtlinie 79/403/EWG“, da die ursprüngliche Formulierung suggeriert, dass die dann folgenden Arten nicht schützenswert sind.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr.11 gilt nicht für die Acker- und Grünlandflächen. Hier sollte eine Regelung für vegetationskundlich bedeutsames Grünland ergänzt werden, da dieses auch unmittelbar an ein Gewässer angrenzen kann. Eine präzise Formulierung wird daher für notwendig erachtet.

Nicht die Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes, sondern die Umsetzungen sind mit dem Eigentümer abzustimmen.

2.1.02 „Sanddünen randlich der Borkenberge“

A Schutzzweck

Die Erhaltung eines Kleingewässers und von Trockenrasen sollte um den Schutzzweck „Wiederherstellung und Entwicklung“ ergänzt werden.

In den Erläuterungen sind...(beim Pflege- und Entwicklungsplan) ...im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten ...festzulegen.

Hier gilt das oben unter „C Gebote Zu 1.“ Gesagte.

2.1 D Nr. 2

Der Anregung wird nicht gefolgt. Kapitel 2.1 D Nr. 2 beinhaltet eindeutige jagdliche Regelungen.

2.1.01 A

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Schutzzweckes wird als ausführlich erachtet. Eine Aufnahme der zur Erreichung des Schutzzieles vorgeschlagenen Maßnahmen als Anhang in den Landschaftsplan wird abgelehnt. Der von der Bezirksregierung Münster erarbeitete Verordnungstext zum Naturschutzgebiet „Lippeaue“ im Kreis Recklinghausen ist in selber Ausführung erstellt worden. Hier sollte auf Einheitlichkeit geachtet werden.

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.01 B Nr. 11

Der Anregung wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um eine deutliche Verschärfung hinsichtlich der Verbotstatbestände im Naturschutzgebiet „Lippeaue“, die eine erneute Offenlage erfordern würde. Die Anregung bleibt einem nächsten Änderungsverfahren vorbehalten.

Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird im Text umformuliert.

2.1.02 A

Der Schutzzweck wird ergänzt.

Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird im Text umformuliert.

2.1.06 „Plümer Feld“

Zu den Erläuterungen:

Hier sollen die Ackerflächen durch weitere Abgrabungen für den Naturschutz hergerichtet werden. Vermutlich befindet sich in diesem Bereich noch eine genehmigte Abgrabung, die nach Ende des Abbaus dem Naturschutz zur Verfügung steht. Falls dies nicht der Fall ist, wäre diese Maßnahme in Hinblick auf den gesamten Naturhaushalt, insbesondere dem Ressourcenschutz, nochmals zu überdenken.

A Schutzzweck

Hier sollte die „Entwicklung“ bei den Punkten Röhrichtbestände und Amphibienlaichgewässer mit aufgenommen werden. Des Weiteren ist der Schutzzweck um den Punkt „- Extensivierung der Grünlandnutzung“ zu ergänzen.

In den Erläuterungen soll dieser Punkt konsequenterweise wieder aufgegriffen werden, da er somit besser die tatsächliche Nutzung darstellt: „- Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes“.

Folgender Punkt sollte geändert werden: „- Maßnahmen zur naturnahen *Bewirtschaftung* der Waldflächen“

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Es wird im Landschaftsplan nicht ersichtlich, wo sich die Kernzonen befinden. Hier ist nachzubessern bzw. das Verbot 2.1 B Nr.11 ist auf das ganze NSG zu beziehen. Es liegt ja auch keine Differenzierung im Schutzzweck vor.

2.1.07 „Wald am Hüwel“

Zu den Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel sollte auf diesem Standort ein Stieleichen-Hainbuchen-Wald sein.

A Schutzzweck

Der Schutzzweck soll durch „Entwicklung und Wiederherstellung“ erweitert werden.

Hier sollten die Punkte des Schutzzweckes zum Pflege- und Entwicklungsplan nochmals aufgeführt werden.

2.1.09 „Seppenrader Schweiz“

Bei dem Naturschutzgebiet fehlt die Größenangabe. In diesem Punkt sollte nachgebessert werden.

A Schutzzweck

Bei den Punkten „naturnaher Wälder“ und „Grünlandes“ sollte die Erhaltung durch *Entwicklung* ergänzt werden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Hier sollte unter Erläuterungen bei der Prüfung des Pflege- und Entwicklungsplanes ergänzt werden:

- extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen
- Einrichten von Pufferflächen

2.1.11 „Deipe Bieke“

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unter den Erläuterungen sollten noch folgende Punkte ergänzt werden:

2.1.06

Es liegt keine Abgrabungsgenehmigung vor. Der Satz: „Die Ackerflächen sollen durch weitere Abgrabungen für Naturschutzzwecke hergerichtet werden.“ wird im Text gestrichen.

2.1.06 A

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.06 D

Die Kernzone des Naturschutzgebietes besteht aus den Bereichen der Abgrabungsgewässer. Die Flurstücke der Kernzone sind im Text aufgeführt. Eine Ausdehnung des Verbotes Nr. 11 auf das gesamte Gebiet wird abgelehnt.

2.1.07

2.1.07 A

2.1.09

2.1.09 A

2.1.09 D

Der Anregung wird gefolgt.

- Anlage von Kleingewässern
- Wiedervernässung
- Einrichtung von Pufferstreifen gegen Schadstoffeinträge von außen

2.1.12 „Steuer“

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Zu „Das Verbot Nr. 11 gilt für Acker- und Grünlandflächen nicht.“

Die Aufhebung des Verbotes sollte differenzierter besetzen werden. So sollte zumindest die Düngung mit Klärschlamm, Gülle und Hühnermist in den Auenbereichen verboten sein.

In den Erläuterungen sollte ergänzt werden:

- Umwandlung von Acker in Grünland

2.1.13 „Waldflächen im Sandforster Forst“

A Schutzzweck

Hier ist der Eisvogel als ein an Waldflächen gebundenes Tier zu streichen. Er sollte bei den „Gewässern“ zusammen mit der Wasserfeder mit aufgenommen werden

Zu den Landschaftsschutzgebieten

2.2.01 Landschaftsschutzgebiet „Emkumer Mark“

Der Schutzzweck sollte wie folgt ergänzt werden:

- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer

Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG NW)

5.2 Neuanlage von Feuchtbiotopen

Zu 5.2.05 Anlage eines Feuchtbiotops im Niederungsbereich der Steuer...Lüdinghausen-Tüllinghoff

Hier wird im Grünland ein Kleingewässer angelegt. Vor Umsetzung der Maßnahmen sollte aber die vegetationskundliche Bedeutung des Grünlandes geklärt werden, damit kein wertvoller Biotop verloren geht.

Zu 5.2.06 Anlage eines Kleingewässers am südlichen Waldrand...Seppenrade-Tetekum
In den Erläuterungen sollte deutlich werden, dass der „Bach als offenes Gewässer, im Nebenschluss,“ gelegt wird.

Zu B Planungen von Renaturierungsmaßnahmen

Uferstreifen sind insbesondere bei naturnahen Bächen sinnvoll. Hier weist der Landschaftsplan keine entsprechende Planungen auf. Prinzipiell sollten alle Fließgewässer im Plangebiet in Hinblick auf die Möglichkeit einer Uferstreifenentwicklung überprüft werden.

2.1.11 D

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.12 D

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.13 A

Der Anregung wird gefolgt.

2.2.01

Der Anregung wird gefolgt.

5.2.05

Der Anregung wird vor Umsetzung der Maßnahme gefolgt.

5.2.06

Der Anregung wird zugestimmt.

5.3 B

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zu Pflegemaßnahmen von Kopfweiden

Hier sollte der unter Feldhecken stehende Abschnitt wie folgt übernommen werden:
Alle Kopfweiden sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50% der Gesamtlänge, alle 7 - 12 Jahre geschneitelt werden.

Sollten Sie Fragen zur Stellungnahme haben, stehe ich Ihnen gerne unter o. g. Rufnummer zur Verfügung.

Im Auftrag

(Oberkoxholt)

5.4

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

26

Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen



Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 30. Juni 2004
Abt.:

Ansprechpartner: Friedel Pichel
Telefon: (02 31) 5 77 00-84
Telefax: (02 31) 5 77 00-38
E-mail: Dortmund @nak-nrw.de
28. Juni 2004

Erste Änderung des Landschaftsplanes „Ofen-Seppenrade“
Ihr Schreiben vom 24.06.04, Ihr Zeichen 370.2.4.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

von hier aus haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Neuapostolische Kirche NRW
Verwaltung Dortmund

Friedel Pichel
Friedel Pichel
Liegenschaften

Wird zur Kenntnis genommen.

Neuapostolische Kirche
Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R.

Postanschrift:
44028 Dortmund, Postfach 102842

Hausanschrift:
44141 Dortmund, Kullrichstraße 1

Telefon 0231 57700-0 · Telefax 0231 57700-38
E-mail: Dortmund@nak-nrw.de · Internet: www.nak.de/nrw
Bankverbindungen: Dresdner Bank AG Konto-Nr. 353 879 500 Bankleitzahl 440 800 50
Stadtsparkasse Dortmund Konto-Nr. 301 001 800 Bankleitzahl 440 501 99
Spendenkonto: Postbank Dortmund Konto-Nr. 6950 464 Bankleitzahl 440 100 46

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

27



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Coesfeld · Postfach 10 41 · 48638 Coesfeld

Kreis Coesfeld
- Untere Landschaftsbehörde -
Friedrich-Ebert-Str.

48653 Coesfeld

Kontakt: Maria Barenbrügge fon: 02541 - 742 136
E-Mail: maria.barenbruegge@muenster.strassen.nrw.de fax: 02541 - 742 271
Zeichen: 4130/4212B - 6165/50/58/235/236/474/835-Nr. 122 Datum: 29.07.2004

Kreis Coesfeld
Eing. - 3. Aug. 2004
Abt.:

- Betriebsitze Köln/Münster
- Niederlassung Aachen
 - Niederlassung Bielefeld
 - Niederlassung Bochum
 - Niederlassung Bonn
 - Niederlassung Coesfeld
 - Niederlassung Essen
 - Niederlassung Euskirchen
 - Niederlassung Gummersbach
 - Niederlassung Hagen
 - Niederlassung Hamm
 - Niederlassung Köln
 - Niederlassung Krefeld
 - Niederlassung Meschede
 - Niederlassung Minden
 - Niederlassung Mönchengladbach
 - Niederlassung Münster
 - Niederlassung Paderborn
 - Niederlassung Siegen
 - Niederlassung Wesel
- Fachcenter
- Gebäudemanagement
 - Prüfcener
 - Telekommunikation
 - Vermessung/Grunderwerb

1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade"
Beteiligung gem. §§ 29/27a LG NRW
Ihr Schreiben vom 24.06.2004, Az.: 370.2.4.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o.a. Landschaftsplangebietes befinden sich u.a. die B 58, B 235, B 236, B 474 und die L 835.

1. B 58 - Haltern - Seppenrade - Lüdinghausen

Ziffer 5.4.01 - Wallhecken und Windschutzstreifen im Plangebiet
Ziffer 2.4.44 - Obstwiesen im Landschaftsschutzgebiet

2. B 235 - Datteln - Olfen - Lüdinghausen

Ziffer 5.1.167b - Baumreihe an einem Wirtschaftsweg
Ziffer 5.1.178 - Gehölzpflanzung an einem Wirtschaftsweg
Ziffer 5.1.114 - Gehölzpflanzung beidseitig der Stever
Ziffer 5.1.144 - Baumreihe westlich der B 235 in Rechede
Ziffer 2.3.09 - Naturdenkmal (Eiche) westlich der B 235 in Seppenrade im AN 37, ca. Stat. 1,880
Ziffer 2.4.54 - Erhalt von Obstwiesen

3. B 236 - Olfen Selm

Ziffer 5.1.154 - 2-reihige Gehölzpflanzung nördlich der B 236
Ziffer 5.1.230 - Baumreihe an einem Wirtschaftsweg südlich der B 236
Ziffer 5.1.156 - Baumreihe westlich der B 236 - westlich des Radweges
Ziffer 5.1.157 - 3-reihige Gehölzpflanzung westlich der B 236
Niederlassung Coesfeld · Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld · ☎ 02541/742-0

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW, Köln · Mindener Str. 2 · 50679 Köln · ☎ 0221/80191-0
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW, Münster · Fürstenbergstr. 15 · 48147 Münster · ☎ 0251/1444-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Wird zur Kenntnis genommen.

4. B 474 - Olfen - Seppenrade - Dülmen

Ziffer 5.1.141b - Baumreihe westlich der B 474
Ziffer 2.4.62 - Erhalt von Obstwiesen
Ziffer 2.4.15 - Erhalt von Ufergehölz

5. L 835 - Selm - Lüdinghausen

Ziffer 5.4.01 - Wallhecken und Windschutzstreifen im Plangebiet

Zu den o.g. Ziffern wird für Neuanpflanzungen aus Verkehrssicherheitsgründen angeregt, ein Abstandsmaß gem. RPS (Richtlinien für passive Schutzanlagen an Straßen) von 4,50 m - im Bereich von Geraden - vom befestigten Fahrbahnrand der jeweiligen Bundes- bzw. Landesstraßen vorzusehen und festzusetzen. Im Kurvenbereich ist dieses Abstandsmaß im Einzelfall nach vorheriger Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Niederlassung Coesfeld - festzusetzen. Dabei gehe ich davon aus, dass die Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzen nicht auf Eigentumsflächen der Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen erfolgt.

Ziffer 5.1, Absatz 6, Seite 105 ist so zu ergänzen, dass bei der Anpflanzung von Baumreihen und Hecken parallel zu Wirtschaftswegen, die in Bundes- bzw. Landesstraßen einmünden, das Sichtfeld der Anfahrsicht gem. RAS-K vom Fahrbahnrand der Bundes- bzw. Landesstraßen freizuhalten ist.

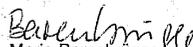
Innerhalb des Landschaftsplangebietes Olfen - Seppenrade bestehen aus straßenrechtlicher Sicht folgende Planungsabsichten:

B 474 - Olfen - Seppenrade

Langfristig besteht für die östliche Straßenseite der B 474 zwischen Olfen und Seppenrade eine Radwegplanung mit Kurvenbegradigungen.

Weitere Anregungen und Bedenken werden zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Olfen - Seppenrade vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Coesfeld - nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Maria Barenbrügge

5.1

Im Erläuterungstext wird ergänzt, dass bei Neuanpflanzungen das Abstandsmaß an Straßen zu berücksichtigen ist.

5.1

Der Anregung wird gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Oberfinanzdirektion Köln
- Bundesvermögensabteilung



POSTANSCHRIFT Oberfinanzdirektion Köln - Bundesvermögensabteilung - 48124 Münster

Bundesvermögensamt Dortmund
Steinstraße 39

44147 Dortmund

Dienstgebäude Andreas-Hofer-Straße 50
48145 Münster
BEARBEITET VON Herrn Hunnekuhl
TEL 0251 - 934 - 2479
FAX 0251 - 934 - 2956
E-MAIL paul.hunnekuhl@ofdk.ms.bfinv.de



DATUM 22.7.2004

- BETREFF 1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“;
Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- BEZUG 1. Verfügung vom 7.4.2000 - VV 2010 - 1 - BV 21 - 54 -
2. Verfügung vom 8.12.2000 - VV 2912.1 aBu - 246 - BV 23 - 54 -
- ANLAGEN Schreiben des Kreises Coesfeld vom 24.6.2004 in Ablichtung nebst Originalanlagen
- GZ VV 2912.1 aBu - 246 - BV 23 - 54 - (bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich: Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld - Abt. 370.2/ Az: 370.2.4.22 -

Die vorbezeichnete Anlage erhalten Sie mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme gegenüber dem Kreis Coesfeld. Ihre Stellungnahme bitte ich auch in meinem Namen abzugeben.

Im Auftrag

Hunnekuhl

www.bamd.de

Wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Stellungnahme vom Bundesvermögensamt Dortmund, vom 19.08.2004, unter der lfd. Nr. 12.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

29

PLE DOC

Kreis Coesfeld Netzverwaltung
 Fremdplanungsbearbeitung
 Eing. 12. Aug. 2004
 Telefon 0201/36 59 - 0
 Telefax 0201/36 59 -160
 E-Mail fremdplanung@pledoc.de
 Internet http://www.pledoc.de

Abt.: *[Handwritten Signature]*
 zuständig Georg Schmidt-Efferoth
 Durchwahl 0201 3659 324

PLEdoc GmbH · Postfach 10 29 39 · 45029 Essen
 Kreis Coesfeld
 Postfach
 48651 Coesfeld *[Handwritten Signature]*

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom an unser Zeichen Datum
 370.2.4.22 24.06.2004 E.ON Ruhrgas PB_11581 10.08.2004

1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen-Seppenrade"

- hier:
1. Ferngasleitung Nr. 27 der E.ON Ruhrgas AG, DN 900, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 10 m
 2. Ferngasleitung Nr. 27/7 der E.ON Ruhrgas AG, DN 100, Schutzstreifenbreite 8 m
 3. Ferngasleitung Nr. 63 der E.ON Ruhrgas AG, DN 1100, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 15 m
 4. geplante Ferngasparallelleitung Nr. 463 der E.ON Ruhrgas AG, im Schutzstreifen der Leitung Nr.63

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der E.ON Ruhrgas AG, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.

Den der E.ON Ruhrgas AG und der Pipeline Engineering GmbH mit Ihrer obengenannten Zuschrift übermittelten Landschaftsplan nebst textlicher Darstellung und Festsetzung senden wir Ihnen als Anlage zurück. In den Landschaftsplan haben wir die Trassenführung der vorhandenen Ferngasleitungen grafisch übernommen, den Verlauf der geplanten Parallelleitung gestrichelt eingetragen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Außerdem haben wir in einer Nebenzeichnung die äußeren Schutzstreifenbegrenzungslinien des Leitungsbündels dargestellt und entsprechend vermaßt.

Die Darstellung der Gasversorgungsanlagen ist im Landschaftsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH · Kallenbergstraße 5 · 45141 Essen
 Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Claus Meyer · Amtsgericht Essen – Handelsregister B 9864
 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 – Zertifikatsnummer SQ-9001AU-6020

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir bitten Sie, die Lage der Versorgungseinrichtungen in den Landschaftsplan nachrichtlich zu übernehmen.

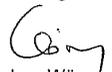
Wie dem Landschaftsplan zu entnehmen ist, queren die Ferngasleitungen den Geltungsbereich, der als Naturschutzgebiet Nr. 1.1.05 „Alter Kanalarm Lüdinghausen“ festgesetzt werden soll. Im Textteil vermischen wir sowohl eine Aussage zum Bestandsschutz der vorhandenen E.ON Ruhrgas-Leitungen als auch einen Hinweis auf die Verlegung der geplanten Parallelleitung.

Der 1. Änderung des Landschaftsplans können wir nur stimmen, sofern sich hierdurch keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Es muß ferner sichergestellt sein, daß zu einem späteren Zeitpunkt geplante Bau der geplanten Parallelleitung ohne Erschwernisse erfolgen kann.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, daß von der 1. Änderung des Landschaftsplans weder vorhandene noch geplante Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG betroffen werden. Gleiches gilt für von ihr betreute und überwachte Fremdleitungen.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH
im Auftrag der E.ON Ruhrgas AG und GasLINE GmbH & Co. KG


Jochen Wörmann


Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Landschaftsplan
Textliche Darstellung und Festsetzung

Verteiler
TNO Werne, Herrn Dumpe / Herrn Dr. Hambrecht
PLE/Reg
NV/FP

2.1.05

Der Bitte wird nicht entsprochen. Versorgungsleitungen sind nicht Bestandteil eines Landschaftsplanes und werden somit nicht dargestellt.

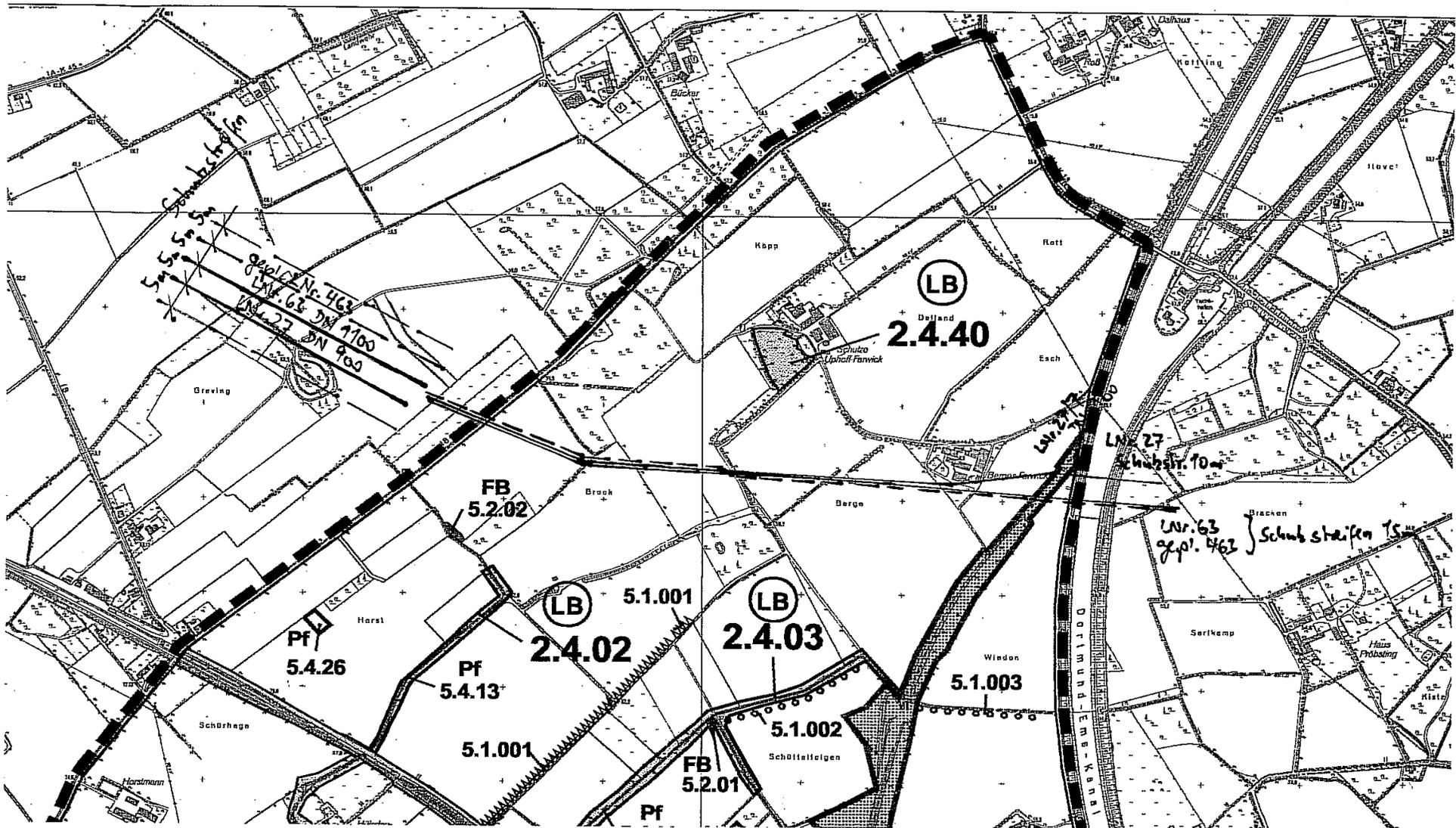
Die Festsetzungsnummer ist 2.1.05

Der im Erläuterungstext aufgeführte Textabschnitt unter „nicht betroffene Tätigkeit“ (unter: 7. ... „gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafienwegenetz sind zu beachten.“) wird als ausreichend erachtet.

Geplante Neuanlagen, die Schutzgebiete tangieren, bedürfen einer Befreiung nach § 69 Abs. 1 LG NRW. Die Befreiung ist bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage
Kartenausschnitt aus dem Landschaftsplangebiet mit den o.g. Trassenführungen



Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

30

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice



RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Popstich 10 44 51, 44044 Dortmund

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 12. Juli 2004
Abt.:

Netzinformation/ -dokumentation (Gas)
Ihre Zeichen 370.2.4.22
Ihre Nachricht 24. Juni 2004
Unsere Zeichen ERNN-T-P / H5/Ku
Name Frau Hörmann
Telefon (02 31) 18 21-1 89
Telefax (02 31) 18 21 55-1 89
E-Mail yvonne.hoermann@rwe.com

Dortmund, 9. Juli 2004

**1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen-Seppenrade"
RWE-Erdgasleitung L 5074/Blatt 25**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 26. Juni 2004 informieren Sie uns über die 1. Änderung des o. g. Landschaftsplanes.

Durch den Bereich des Landschaftsplanes "Olfen-Seppenrade" verläuft die Erdgashochdruckleitung L 5074. Der Leitungsverlauf ist im beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 10 000) in generalisierter Form dargestellt.

Die vorhandene Erdgasversorgungsleitung ist unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben bzw. Genehmigungserfordernisse im öffentlichen Interesse verlegt worden. Die Versorgungsleitung und die damit verbundenen Maßnahmen müssen einen Bestandsschutz erfahren, so dass die ggf. hierfür notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft ebenfalls uneingeschränkt zulässig bleiben müssen. Hierzu zählen z. B. Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Leitung und der regelmäßige Freischnitt des Schutzstreifens. Wir gehen davon aus, dass für derartige Maßnahmen auch künftig keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Grundsätzlich haben wir gegen die Festsetzung des Landschaftsplanes keine Bedenken. Derweil setzen wir voraus, dass der ordnungsgemäße Betrieb unserer vorhandenen Leitung in unveränderter Form gewährleistet wird und das die vorgenannten Aspekte in der textlichen Ausgestaltung der Festsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.

Y:\2004\B\k\H\Hörmann\Kreis Coesfeld, 1. Änderung des Landschaftsplanes Olfen-Seppenrade.doc

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH
Am Kaiserhals 1
44139 Dortmund
T +49(0)23114 35-050
F +49(0)23114 35-30 60
I www.rwe.com
Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Dr. Kathrin Sonnenberg
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043
Bankverbindung:
Westfälische Landesbank
BLZ 440 500 00
Kto.-Nr. 427 245
USL-IDNr. DE 6137 61 348

Im Erläuterungstext ist in den Schutzgebieten unter „nicht betroffene Tätigkeit“ folgendes aufgeführt:
... „gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengewenetz sind zu beachten.“
Dieser Passus wird als ausreichend erachtet.

Seite 2

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice



Wir gehen des Weiteren davon aus, dass in den Schutzstreifenbereichen der Leitung keine leitungsgefährdenden Anpflanzungen vorgenommen werden. Der Schutzstreifen für die Leitung beträgt 10 m Breite. Die Leitung befindet sich grundsätzlich in der Mitte des Schutzstreifens.

Für Rückfragen steht Ihnen die o. g. Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung.

☐ Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

i. A. Glaremin-Voges

i. A. Hörmann

Anlagen

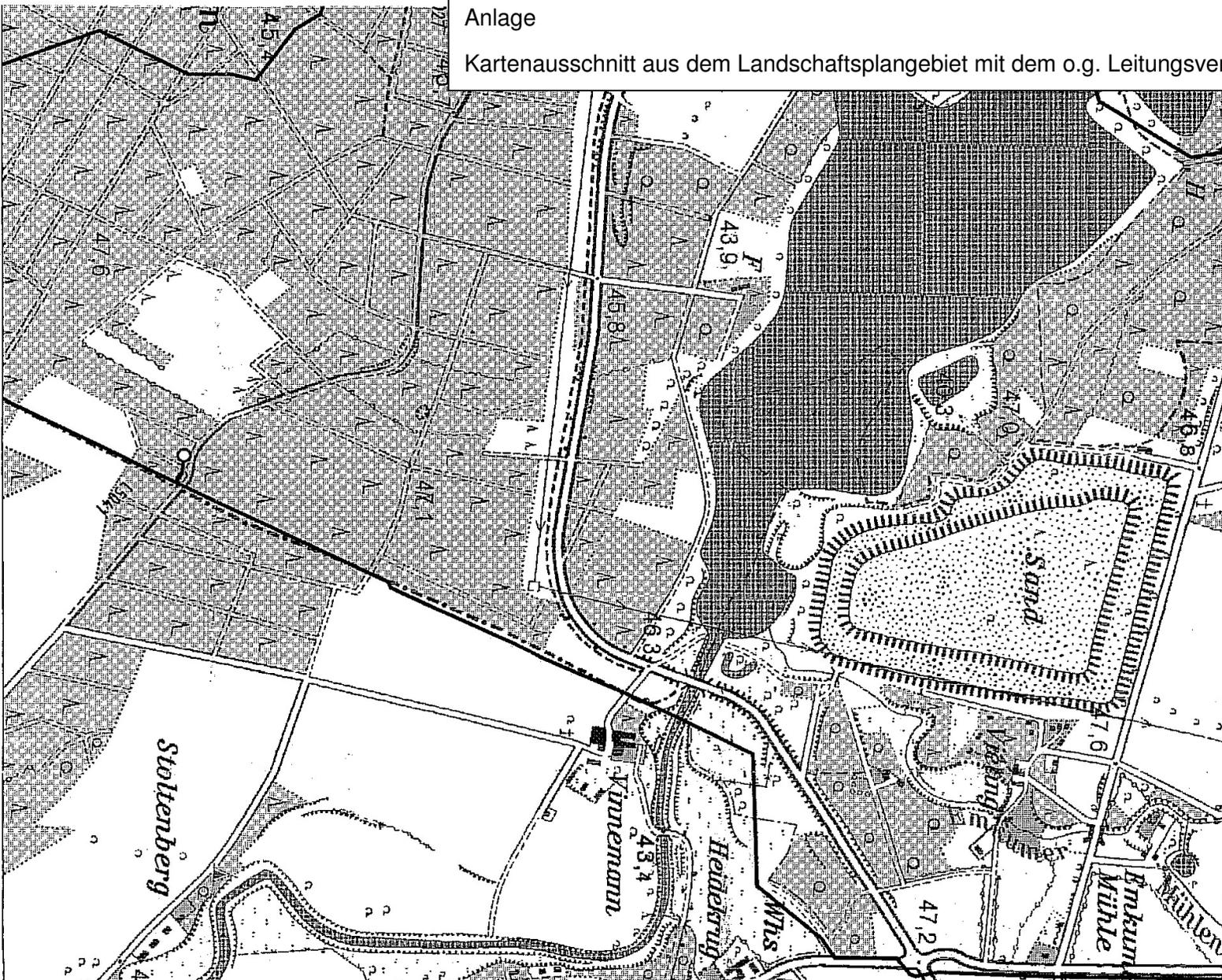
Y:\2004\Briele\Hörmann\Kreis Coesfeld, 1. Änderung des Landschaftsplanes Offen-Steppenrade.doc

5.1

Im Erläuterungstext ist unter 5.1 aufgeführt, dass bei allen Anpflanzungen die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten seien. Die Berücksichtigung von Drainage- und Versorgungsleitungen, Sichtbereichen u.ä. erfolgt bei Realisierung der Festsetzungen. Dieser Passus wird als ausreichend erachtet.

Anlage

Kartenausschnitt aus dem Landschaftsplangebiet mit dem o.g. Leitungsverlauf L5074



In diesem Plan sind Veränderungen des Erdgasleitungsnetzes nicht tagsaktuell nachgewiesen. Dieser Plan darf daher nicht für Zwecke der Bauausführung verwendet werden. Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Erdgasleitung sind aktuelle Leitungsveränderungen grundsätzlich bei der zuständigen RWF-Dienststelle zu erfragen. Durch die jeweilige RWF-Dienststelle ist ggf. eine Einweisung und eine Baubegehung erforderlich. Die Angaben in diesem Plan zu Lage und Tiefe der RWF-Gasanlagen sind unverbindlich. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Planes wird keine Gewähr übernommen. Für das Verlehnungsnetz gilt zusätzlich: Im Planwerk sind teilweise abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von 0,5-1,0 m nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlehnungsjahre 1980-1986 dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

31

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice

Kreis Coesfeld
Eing. 16. Aug. 2004
Abt.:



RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Weseler Straße 480, 48163 Münster

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde 370.2
48651 Coesfeld

Regionalcenter Münster

Ihre Zeichen 370.2.4.22
Ihre Nachricht 24.05.2004
Unsere Zeichen ERNN-V-MPWg
Name Elisabeth Wagener
Telefon (02 51) 7 11-16 72
Telefax (02 51) 7 11-16 09
E-Mail Elisabeth.Wagener@rwe.com

Münster, 11. August 2004

**1. Änderung des Landschaftsplanes " Ofen - Seppenrade ";
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung der Änderungsentwurfsunterlagen haben wir festgestellt, dass der Geltungsbereich des Landschaftsplanes durch eine Vielzahl von Versorgungsanlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom berührt wird.

Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes muss, wie bisher in den textlichen Darstellungen unter **D Nicht betroffene Tätigkeiten** ausgeführt, zur Aufrechterhaltung einer gesicherten öffentlichen Energieversorgung, gem § 6 EnWG, grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung gewährleistet und insbesondere eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung der Leitungen und Anlagen möglich bleibt.

Konkrete Planungen für die Erneuerung von Versorgungsleitungen liegen zurzeit nicht vor. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei anfallendem Bedarf erforderliche Erweiterungen unserer Netzanlagen vorgenommen werden müssen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden wir bei den Planungen berücksichtigen. Die hierzu notwendigen Befreiungen gem. § 69 LG werden wir für jeden Einzelfall beantragen. Instandhaltungsarbeiten sowie Störungsbehebungen an den Anlagen erfordern den Einsatz von Maschinen und motorgetriebenen Fahrzeugen, auch außerhalb von befestigten Wegen und Straßen. Eine rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörden kann im Störfall nicht immer erfolgen.

In den Kapiteln 3., 4., 5., 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 ist zu beachten, dass die Realisierung der Festsetzungen mit unseren zuständigen Stellen vorher bezüglich erforderlicher Sicherheitsabstände und Erreichbarkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen abzustimmen ist und die Ausführenden die geltenden Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu beachten haben.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH
Weseler Straße 480
48163 Münster
T +49(0)251/7 11-0
F +49(0)251/7 11-26 25
I www.rwe.com
Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Dr. Karlheinz Sonnenberg
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043
Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADE33440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00
UST-IdNr. DE 8137 61 348

3.

4.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Als „nicht betroffene Tätigkeit“ gelten in Natur-, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind.

Unter 3.1 ist die ehemals vorhandene Brachfläche aus dem Landschaftsplan gestrichen worden. Somit sind keine Festsetzungen getroffen worden und die vorgebrachten Anregungen und Bedenken nicht relevant.

Es handelt sich hier um bestehende Waldgebiete mit Festsetzungen, die der Erhaltung und Optimierung dienen. Eine Betroffenheit der RWE wird bei diesen Flächen erst mal nicht festgestellt. Ggf. muss für beabsichtigte Neuverlegung von Leitungen und Anlagen in Einzelfällen eine Befreiung nach § 69 LG NRW beantragt werden.

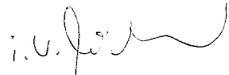
Seite 2

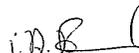
Bei Beachtung dieser Hinweise und Übernahme in den Änderungsentwurf werden keine Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsplanes geäußert.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von RWE WVE AG betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH


i. V. Müller


i. A. Renner

5. 5.1, 5.2 5.3,
5.4

Im allgemeinen Text wird unter 5.1 darauf hingewiesen, dass bei allen Anpflanzungen die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten sind. Die Berücksichtigung von Dränagen- und Versorgungsleitungen, Sichtbereichen u.ä. erfolgt bei Realisierung der Festsetzungen.

Eine textliche Änderung erfolgt nicht. Der o.g. Passus unter 5.1 wird als ausreichend erachtet.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

32

WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine, Postfach 22 63, 48412 Rheine

Kreis Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 10. Aug. 2004
Abt.:



48651 Coesfeld

Aktenzeichen: 3-213.2/5
Bearbeiter: Herr Rosenbrock
Telefon: 05971/916-331
Datum: 05.08.2004

1. Änderung des Landschaftsplanes Olfen-Seppenrade

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 24.06.2004 Az.: 370.2.4.22

Gegen den o.g. Landschaftsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Aus neubautechnischer Sicht sind im Rahmen der Ausbaumaßnahme am Dortmund-Ems-Kanal bei ca. km 23-40 folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:

- Zu Punkt Nr. 5.4.21**

Angesprochener Teich wird im Rahmen der Gestaltung des Ablagerungskonzeptes der Streckenlose 5 und 6 an die Entwässerung der erweiterten Ablagerungsfläche „Gutschenkweg“ wie derzeit auch vorhanden angeschlossen.

Die im Planfeststellungsverfahren im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Gestaltung der Fläche sieht in diesem Bereich eine Fläche zur natürlichen Vegetationsentwicklung mit der Anlage von Kleingewässer bzw. Umgestaltung des besagten Teichs vor. Diese Planung muss den neuen Gegebenheiten (Wegfall der ursprünglich im Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Ablagerungsfläche „Hof Grube“ und daraus resultierende Vergrößerung der Ablagerungsfläche „Gutschenkweg“) angepasst werden. Die

Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:	Kasse:	Konten:
Münsterstraße 77 48431 Rheine	(0 59 71) 9 16-0 E-mail: PoststelleWSARheine@wsa-st.wsv.de	(0 59 71) 9 16-2 22	Bundeskasse Trier Postfach 42 20 54232 Trier	Landeszentralbank Trier 585 010 05 (BLZ 585 000 00) Postbank Ludwigshafen 22 35 44 - 672 (BLZ 545 100 67)
Adenauerallee 1 59065 Hamm	(0 23 81) 90 19-0 E-mail: PoststelleWSARheine@wsa-st.wsv.de	(0 23 81) 90 19-2 22		
www.wsa-rheine.de				

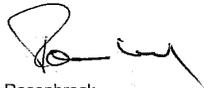
5.4.21

Anlage einer 5 m breiten Pufferzone wird nicht im Widerspruch zu den neuen Planungen stehen.

- **Zu Punkt Nr. 5.1.091**

Die Position der Baumreihe auf der Südseite eines Grabens auf der Festsetzungskarte muss auf Grund der oben beschriebenen Angleichung des Ablagerungskonzeptes an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, sie verschiebt sich um rd. 100 m nach Norden an den südlichen Gewässerrand des neuen Grabens.

Im Auftrag



Rosenbrock

La: 332-01

5.1.091

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt ein Hinweis im Erläuterungstext.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

33



KREIS RECKLINGHAUSEN

Der Landrat



☐ Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
z. Hd. Frau Bartsch
Postfach

48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. - 3. Sep. 2004
Abt.:

Amt: **02 - Referat für Planung und wirtschaftliche Entwicklung**
Gebäude: **Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1**
Aktenzeichen: (02) 61 26 30
1. And. LP Ofen-Seppenrade
Auskunft: Herr Dörnemann
Zimmer-Nr.: 4.35 (2. Etage)
Telefon: 0 23 61 / 53 - 44 35
Telefax: 0 23 61 / 53 - 68 44 35
E-Mail: johannes.doernemann@Kreis-Recklinghausen.de
Datum: 30. August 2004

**1. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Ofen-Seppenrade“
hier: Ihre Beteiligung gemäß §§ 27a und 29 (1) Landschaftsgesetz –
LG NRW als Träger öffentlicher Belange vom 24.06.2004**

Zur 1. Änderung des Landschaftsplanes „Ofen-Seppenrade“, ergeben sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dörnemann)

Paketadresse: Kurt-Schumacher-Allee 1, 45655 Recklinghausen
Telefonzentrale: (023 61) 53-1
E-Mail (zentral): kreisverwaltung@kreis-recklinghausen.de

Bankverbindungen der Kreiskasse:
Sparkasse Vest RE (BLZ 426 50150) Kto.-Nr. 900 002 41
Postbank Essen (BLZ 360 10043) Kto.-Nr. 50 90-438

Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

34

RWE Transportnetz Strom

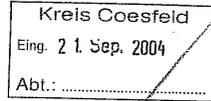


RWE Transportnetz Strom GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Kreis Coesfeld
 Untere Landschaftsbehörde
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 48651 Coesfeld

Projektierung/Netzdienste

Ihre Zeichen 370.2.4.22
 Ihre Nachricht 24.05.2004
 Unsere Zeichen ETE-N-LP/Lim/Lw
 Name Frau Limper
 Telefon 0231 / 438-5767
 Telefax 0231 / 438-5769
 E-Mail christine.limper@rwe.com



Dortmund, 13. September 2004

**1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“
 hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung
 der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verfahrensunterlagen.

Im Rahmen unserer Beteiligung weisen wir anhand der beigefügten Festsetzungskarten (s. Anlage 1) und der beigefügten Auflistung (s. Anlage 2) auf unsere stehenden Hochspannungsnetzlagen (ab der 110-kV-Spannungsebene) hin:

Bestehende Hochspannungsfreileitungen

- 110-kV-Leitung Coesfeld - Kusenhorst, Bl. 1574
- 110-kV-Leitung Lüdinghausen - Selm, Bl. 1638
- 110-kV-Leitung Abzweig Lüdinghausen, Bl. 1746

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. Landschaftsplanes haben wir die Hochspannungsfreileitungen deutlicher hervorgehoben, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergibt.

In der Anlage 2 sind die Berührungspunkte der Hochspannungsnetzanlagen zu den Ausweisungen und Festsetzungen tabellarisch aufgelistet.

Die im Plan genannte Kennzeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat RWE-interne Bedeutung.

Wir bitten, in diesem Verfahren folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen:

Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

Lim040913.e05 Coesfeld

RWE Transportnetz Strom GmbH
 Kampstraße 49
 44137 Dortmund
 T +49(0)231/438-03
 F +49(0)231/438-30 10
 I www.rwe-transportnetzstrom.com
 Geschäftsführung:
 Dr. Hans-Jürgen Birck
 Dr. Klaus Kleinert
 Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 15940
 Bankverbindung:
 Commerzbank Dortmund
 BLZ 440 400 37
 Kto.-Nr. 352 0087 00
 BIC: COBADE33HAN
 IBAN: DE27 4404 0037
 0352 0087 00
 USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

RWE Transportnetz Strom



Seite 2

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeleitkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch unsere Leitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Bei den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 63 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich unserer bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Unser Regionalzentrum Münsterland haben Sie bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz) direkt angeschrieben.

Freundliche Grüße

RWE Transportnetz Strom
GmbH

i. A. Buegel *i. A. Kasper*

Anlage
1 Festsetzungskarte
1 Auflistung

Verteiler
RZ Münsterland
Akte LSP
Handakte
SAG

Lim040913.e05 Coesfeld

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind gesetzlich vorgeschriebene, zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendige Maßnahmen als nicht betroffene Tätigkeiten aufgeführt (vgl. 2.1 D Nr. 7; 2.2 D Nr. 9).

Für die Verlegung neuer Leitungen ist allerdings eine Befreiung gemäß § 69 LG NRW bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen.

siehe oben

Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, sind vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf den § 63 BNatSchG wird im Erläuterungstext unter „Vorbemerkungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen“ im Kapitel „Rechtsgrundlage“ hingewiesen.

Der Anregung wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Anlage 2 zum Schriftv. vom 13.09.2004 / Lim/Lw

RWE ETE N-LP

Landschaftsplan "Olfen - Seppenrade" 1. Änderung
 hier: Öffentliche Auslegung des Änderubgsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

1/2

Seite	Textziffer	Berührungspunkte	Bauleitnummer
33	2.1.02	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574
36	2.1.06	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Abzweig Lüdinghausen	Bl. 1746
38	2.1.07	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Abzweig Lüdinghausen	Bl. 1746
53	2.2.01	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574
53	2.2.02	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Abzweig Lüdinghausen	Bl. 1746
55	2.2.05	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Lüdinghausen - Selm	Bl. 1638
55	2.2.06	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Lüdinghausen - Selm	Bl. 1638
90	2.4.07	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Abzweig Lüdinghausen	Bl. 1746
94	2.4.20	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Abzweig Lüdinghausen	Bl. 1746
103	4.1	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Abzweig Lüdinghausen	Bl. 1746
114	5.1.038	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574
126	5.1.098	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Lüdinghausen - Selm	Bl. 1638
154	5.2.05	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Lüdinghausen - Selm	Bl. 1638
158	5.3.08	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Lüdinghausen - Selm	Bl. 1638
160	5.4.01	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Lüdinghausen - Selm	Bl. 1574 Bl. 1638

Anlage 12/ zum Schab. vom 13.09.2004 /Lm/Lv

RWE ETE N-LP

Landschaftsplan "Olfen - Seppenrade" 1. Änderung

2/2

hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Seite	Textziffer	Berührungspunkte	Bauleitnummer
161	5.4.04	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Abzweig Lüdinghausen	Bl. 1746

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

35


Forstamt Münster
 - Untere Forstbehörde -



DIN EN ISO 9001:2000 und DIN EN ISO 14001
Zertifiziert für ISO 9001 und ISO 14001

Forstamt Münster, Sauerländer Weg 7, 48145 Münster

bfl

Sauerländer Weg 7, 48145 Münster

Kreis Coesfeld
Der Landrat
370.2 – Untere Landschaftsbehörde
Postfach 14 20
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
 Eing. 1 7. Sep. 2004
 Abt.:

Tel.: 02 51/6 08 64-0, Fax: - 85
 Email: poststelle@fa-muenster.lfv.nrw.de
 Web: http://www.forst.nrw.de
 BearbeiterIn:
 Durchwahl:
 Mobil:
 Az.: 25-05-28.10Pa-Palz
 Dateiname: 05-10LSPOffenSeppenradeanULB
 Datum: 16.09.2004

**1. Änderung des Landschaftsplanes „Offen-Seppenrade“
 hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger
 öffentlicher Belange
 Ihr Schreiben vom 24.06.2004; Az.: 370.2.4.22**

Zum Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Offen-Seppenrade“ wird wie folgt Stellung
 genommen:

Zu Seite 6 und Seite 7, Ziffer 1.1.01 und Ziffer 1.1.02; Seite 10, Ziffer 1.1.08

Für die großen Waldgebiete Kökelsumer Heide, Eversumer Heide, Röhnhagener Heide,
 Emkumer Mark und Sandforter Forst wird eine sogenannte „ökologisch orientierte Bewirt-
 schaftung des Waldes“ als Entwicklungsziel in der Landschaftsplanung festgelegt. Dieser
 Begriff wird jedoch an keiner Stelle definiert. Erst recht stellt sich die Frage, was sich der
 Satzungsgeber im Umkehrschluss unter einer **nicht** ökologisch orientierten Waldbewirt-
 schaftung vorstellt. Da der Begriff unweigerlich zu Missverständnissen führen wird, bitte ich
 ihn zu streichen.

Zu Seite 7, Ziffer 1.1.01 und Seite 11, Ziffer 1.1.08:

In den Waldgebieten Kökelsumer Heide, Eversumer Heide, Röhnhagener Heide und
 Sandforter Forst soll „die Naturverjüngung bei den Laubholzarten begünstigt werden“.
 Forstfachlich kann jedoch auch auf sehr nährstoffarmen Standorten eine Naturverjüngung
 des Nadelholzes sehr wünschenswert sein und zum Aufbau von Nadelholz-Mischbeständen
 beitragen. Ich bitte daher das Wort „Laubholzarten“ zu streichen. Der Landschaftsplan sollte
 außerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen die
 waldbaulichen Handlungsfreiheiten der Waldbesitzer nicht unnötigerweise einschränken.

Zu Seite 33, Ziffer 2.1.02:

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich fast ausschließlich um Wald. Der Walderhalt ist
 jedoch weder als Ziel noch als Schutzzweck definiert. Ich bitte textlich auf den Wald näher
 einzugehen.

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
 WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 35
 Ust.-Id.-Nr. DE 171975586 Steuer-Nr. 337/5914/1524



1.1.01
1.1.02
1.1.08

1.1.01
1.1.08

2.1.02

Die ökologisch orientierte Bewirtschaftung des Waldes beinhaltet den
 Aufbau von mehrschichtigen, ungleichartigen Mischbeständen, die
 Vermehrung der Laubwaldflächen unter Verwendung bewährter Her-
 künfte bodenständiger Baumarten zu Lasten des Nadelholzanteiles
 und die Begünstigung der Naturverjüngung bei den Laubholzarten.
 Diese Maßnahmen erscheinen als Unterpunkte zur ökologisch orien-
 tierten Bewirtschaftung des Waldes im Text.
 Eine Definition oder Erläuterung ist somit gegeben.

Es handelt sich um ein naturschutzfachlich wünschenswertes Ziel im
 Bereich der Landschaftsentwicklung.
 Dieses Ziel ist für die aufgeführten Bereiche nicht neu aufgenommen
 worden, sondern Bestandteil des seit 1999 rechtskräftigen Land-
 schaftsplanes. Der Bitte, das Wort „Laubholzarten“ zu streichen, wird
 nicht gefolgt.

Schutzgegenstand des Naturschutzgebietes sind die Sandbinnendü-
 nen, die im Naturraum einen seltenen und geomorphologisch sowie
 ökologisch bedeutsamen Lebensraum darstellen.
 Der überwiegend aus Kiefern bestehende Wald, der hier aufgeforstet
 wurde, ist für die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht ausschlag-

Zu Seite 38, Ziffer 2.1.07:

Das Ziel sollte die Entwicklung eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes sein. Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Buchenalthölzer“ durch die Formulierung „Erhalt einzelner Altbuchen“ zu ersetzen.

Zu Seite 42, Ziffer 2.1.12:

Östlich der K 8 wurde ein ca. 6 ha großer Kiefernwald in das NSG Steveraeue einbezogen. Da kein fachlicher Zusammenhang zwischen dieser Waldfläche und der Steveraeue besteht und obendrein der Kiefernbestand durch einen Forstwirtschaftsweg von der Aue getrennt ist, wird vorgeschlagen, den Weg als südliche Begrenzung des Naturschutzgebietes anzuhalten.

Zu Seite 51 F, Ziffer 3:

Die Waldflächen des Plangebietes liegen bis auf wenige Ausnahmen innerhalb der Gebietskulisse von Landschaftsschutzgebieten. Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht vor, dass zukünftig in allen Landschaftsschutzgebieten für jegliche forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde zu beantragen sein wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass bereits gemäß § 6 b Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen sind. Der jetzt zusätzlich vorgesehene Genehmigungsvorbehalt im gesamten Landschaftsplangebiet ist aus hiesiger Sicht überzogen. Ich bitte daher, die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für den forstlichen Wegebau auf Naturschutzgebiete und gegebenenfalls geschützte Landschaftsbestandteile zu beschränken.

Zu Seite 91, Ziffer 2.4.10:

Statt des Begriffes „Feldgehölz“ sollte der Begriff „Wald“ gewählt werden. Bei dieser Fläche handelt es sich im Wesentlichen um eine Wiederaufforstung mit Erle, die seinerzeit mit forstlichen Fördermitteln bezuschusst wurde.

Zu Seite 97, Ziffer 2.4.29:

Den Begriff „Feldgehölz“ bitte ich durch den Begriff „Wald“ zu ersetzen.

Ich halte es für zweckmäßig, dass im weiteren Verfahrensgang ein Gespräch zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde über die mit dieser Stellungnahme vorgebrachten Anregungen und Bedenken stattfindet. Das gemäß § 25 Landschaftsgesetz erforderliche Einvernehmen wird danach gesondert erfolgen.


(Paschke)
Forstdirektor



2.1.07

gebend gewesen, sondern die Binnendünen und ihre relikartigen Trockenrasengesellschaften. Der Walderhalt ist daher kein Schutzziel.

Dem Vorschlag wird gefolgt.

2.1.12

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Stadt Olfen beabsichtigt, das Waldstück in das Beweidungsprojekt Steveraeue zu integrieren. Dies wird naturschutzfachlich unterstützt.

2.2.F Nr. 3

Da es sich um den Wegeneubau handelt, wird die Vorgehensweise als angemessen erachtet. Der Ausnahmetatbestand bleibt erhalten.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt allein für den Neubau von Waldwegen, der in der Vergangenheit auf sehr wenige Einzelfälle begrenzt war. Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.4.10

Der Anregung wird gefolgt.

2.4.29

Der Anregung wird gefolgt.